

# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Energie-Scouts 2018/19: IHK zeichnet Landessieger aus
- ✓ Inoffizieller BMU-Entwurf Klimaschutzgesetz
- ✓ Energie und Umwelt: Kommission verlängert Beihilfeleitlinien um zwei Jahre



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2019

<b>POLITIK UND RECHT.....</b>	<b>5</b>
<b>SAARLAND .....</b>	<b>5</b>
<i>Energie- und Stromsteuer plus Umlagen berechnen - Berechnungstools und Merkblatt aktualisiert...</i>	<i>5</i>
<i>Energie-Scouts 2018/19: IHK zeichnet Landessieger aus .....</i>	<i>5</i>
<i>DIHK legt "EMAS"-Jahresbilanz 2018 vor – Saarland weiter Spitzenreiter .....</i>	<i>6</i>
<b>BUND .....</b>	<b>6</b>
<i>CO<sub>2</sub>-Handel: DEHSt veröffentlicht Antragsfrist für die Zuteilung 2021 bis 2025.....</i>	<i>6</i>
<i>DEHSt erstellt Leitfaden für die 4. ETS-Handelsperiode (2021-2030).....</i>	<i>7</i>
<i>Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2018.....</i>	<i>7</i>
<i>Inoffizieller BMU-Entwurf Klimaschutzgesetz .....</i>	<i>9</i>
<i>Energieverbrauch sinkt 2018 massiv um 189 TWh. CO<sub>2</sub>-Emissionen minus 6 Prozent.....</i>	<i>10</i>
<i>Studie zu Strommarkteffekten einer politischen Stilllegung von Kohlekraftwerken.....</i>	<i>10</i>
<i>Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung einigt sich auf Endbericht .....</i>	<i>11</i>
<i>Bundesregierung: Industriebegünstigungen beim Strompreis gerechtfertigt .....</i>	<i>13</i>
<i>Bundeskabinett beschließt NABEG 2.0.....</i>	<i>13</i>
<i>Barometer "Digitalisierung der Energiewende" veröffentlicht.....</i>	<i>14</i>
<i>DIHK-Stellungnahme zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes .....</i>	<i>14</i>
<i>BAFA veröffentlicht Arbeitshilfen zum Energieaudit.....</i>	<i>15</i>
<i>Marktstammdatenregister - Registrierungspflicht für Notstromaggregate.....</i>	<i>15</i>
<i>Bundesrat beschäftigt sich mit Abgaben, Umlagen und CO<sub>2</sub>-Bepreisung .....</i>	<i>16</i>
<i>BNetzA plant Neudimensionierung der Ausschreibung für abschaltbare Lasten.....</i>	<i>16</i>
<i>Bundestag und Bundesrat beschließt Einschränkung von Fahrverboten .....</i>	<i>17</i>
<i>Nachrüstung für Nutzfahrzeuge und Diesel-Pkw.....</i>	<i>17</i>
<i>Verpackungsentsorgung: Duales System RKD stellt Betrieb Ende März 2019 ein .....</i>	<i>18</i>
<i>Verpackungsgesetz: ZSVR veröffentlicht neue Version ihres "Katalogs" .....</i>	<i>19</i>
<i>Verpackungsvermeidung: Dialog im BMU.....</i>	<i>19</i>
<i>Bundesregierung veröffentlicht Zahlen zu Kunststoffströmen.....</i>	<i>20</i>
<i>Diskussionspapier zur 13. BImSchV für große Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.....</i>	<i>20</i>
<i>DIHK-Stellungnahme zum Nationalen Luftreinhalteprogramm .....</i>	<i>20</i>
<i>TA Luft investitions- und innovationsfreundlich gestalten .....</i>	<i>21</i>
<i>Fremdbestandteile in Gärresten sollen beschränkt werden.....</i>	<i>21</i>
<b>EUROPÄISCHE UNION.....</b>	<b>22</b>
<i>Energie und Umwelt: Kommission verlängert Beihilfeleitlinien um zwei Jahre .....</i>	<i>22</i>
<i>EU-Energiepolitik: Neue Regeln für erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Kraft getreten...</i>	<i>23</i>
<i>Emissionshandel: Carbon-Leakage-Liste 2021-2030 verabschiedet.....</i>	<i>24</i>
<i>Umweltausschuss des Europaparlaments fordert höhere Klimaziele für die EU.....</i>	<i>24</i>
<i>CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw: Rat und Parlament einigen sich auf 37,5 Prozent-Ziel bis 2030.....</i>	<i>25</i>
<i>Strom: Mindesthandelskapazität zwischen Deutschland und Dänemark wird erhöht.....</i>	<i>26</i>
<i>EU-Kommission prüft britischen Kapazitätsmarkt erneut.....</i>	<i>26</i>
<i>Gas-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Regeln für Nord Stream 2.....</i>	<i>27</i>
<i>EU-Kommission erhebt keine Einwände gegen Einschränkung von Fahrverboten.....</i>	<i>28</i>
<i>EU-Einigung für mehr alternative Antriebe bei der öffentlichen Hand.....</i>	<i>28</i>
<i>Einigung zur Förderung grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte nach 2020.....</i>	<i>29</i>
<i>EU erwägt Nachhaltigkeitskriterien für Solarpaneele .....</i>	<i>29</i>
<i>Brüssel einigt sich auf Beschränkung von Einwegplastikartikeln .....</i>	<i>30</i>
<i>ECHA präsentiert Vorschläge zur Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik .....</i>	<i>30</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht Umsetzungsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie .....</i>	<i>31</i>
<i>EU-Kommission zieht erstes Fazit zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft.....</i>	<i>31</i>
<i>CLP-Verordnung: Übersetzung der Merkblätter .....</i>	<i>32</i>
<i>POP-Verordnung: Vorläufige Einigung im Trilogverfahren.....</i>	<i>32</i>
<i>REACH und Brexit - Jetzt handeln um auf dem Markt zu bleiben.....</i>	<i>32</i>
<i>Weitere Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.....</i>	<i>32</i>
<i>Neue EU-Regeln für mehr Effizienz und Langlebigkeit von Haushaltsgeräten beschlossen.....</i>	<i>33</i>
<b>KURZ NOTIERT .....</b>	<b>33</b>

<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE .....</b>	<b>36</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER .....</b>	<b>38</b>
<b>FÜR SIE GELESEN.....</b>	<b>38</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE.....</b>	<b>39</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

das Bundesumweltministerium (BMU) hat dem Kanzleramt einen inoffiziellen Entwurf eines Klimaschutzgesetzes übermittelt, in dem die Klimaziele für 2020 bis 2050 erstmals rechtsverbindlich festgelegt werden (siehe Artikel „Inoffizieller BMU-Entwurf Klimaschutzgesetz“). Zu diesem BMU-Entwurf hat sich DIHK-Präsident Eric Schweitzer wie folgt öffentlich geäußert:

"Klimaschutz ist ein gemeinsames Ziel und braucht weitere Anstrengungen aller Beteiligten. Ein Klimaschutzgesetz mit starren Regelungen und staatlichen Vorgaben für einzelne Wirtschaftsbereiche wäre jedoch der falsche Weg. Denn es gibt eine ganze Palette wichtiger Aufgaben, denen sich die Politik mit gleicher Intensität stellen muss. In die politische Abwägung gehört neben dem Klimaschutz auch die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und eng damit verbunden der Erhalt von Arbeitsplätzen. Für die klimaverträgliche Energieerzeugung liegt mit dem Bericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ein breit getragener Vorschlag auf dem Tisch. Bei der Gebäudesanierung wartet nicht nur die Wirtschaft schon lange auf die im Koalitionsvertrag zum wiederholten Male angekündigte Begleitung durch steuerliche Abschreibungen bzw. staatliche Zuschüsse. Im Verkehr kann man den Umstieg auf Elektromobilität nicht einfach in jährlichen Zielen vorgeben – aus vielen Gründen geht es hier im Moment langsam voran, je nach Technikentwicklung und Infrastruktur vollzieht sich der Wandel in einigen Jahren aber sehr viel schneller. Auch dieser komplizierte Umstieg weg von den fossilen Brennstoffen bringt den Klimaschutz voran, stellt uns aber zugleich wirtschaftspolitisch vor große Herausforderungen. Die Politik muss bei solchen komplizierten Fragen verschiedene Ziele abwägen und dann entscheiden. Der Klimaschutz gehört in diesen Abwägungsprozess hinein, ein Klimaschutzgesetz kann diese Verantwortung der Politik nicht beschneiden, indem es einen Politikbereich für sakrosankt erklärt."

Ihre

**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland**

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a> <u>Bildnachweis:</u>  <a href="http://de.fotolia.com">http://de.fotolia.com</a>
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a> ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

### SAARLAND

#### Energie- und Stromsteuer plus Umlagen berechnen - Berechnungstools und Merkblatt aktualisiert

Seit vielen Jahren bieten die Industrie- und Handelskammern online ein kostenfreies Excel-Tool an, das die möglichen Erstattungsansprüche nach den §§ 51 bis 55 Energiesteuergesetz bzw. nach §§ 9 bis 10 Stromsteuergesetz berechnet. Im aktualisierten Berechnungstool stehen ab sofort die Tabellenblätter für die Antragsjahre 2018/2019 zur Verfügung. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können mit dem Tool einfach und schnell ihre Erstattungs- und Entlastungsansprüche berechnen. Welche Möglichkeiten der Energie- und Stromsteuerrückzahlung die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nutzen können, erklärt das ebenfalls aktualisierte IHK-Merkblatt.

Aktualisiert wurde auch der Strompreis-Umlagen-Rechner, mit dessen Hilfe private und gewerbliche Stromverbraucher berechnen können, wie viel sie 2019 an Umlagen für Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Offshore-Netze, abschaltbare Lasten und atypische Netznutzung zahlen müssen. Auch ein Vergleich zum Vorjahr, der eine Erhöhung oder Minderung der Belastung auf Euro und Cent genau feststellt, ist möglich. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können mit diesem Tool zudem prüfen, ob sich der Aufwand für einen Antrag auf Ermäßigung z.B. der EEG-Umlage oder der anderen Umlagen auf den Strompreis überhaupt lohnt.

Die aktualisierten Excel-Tools sowie das Merkblatt stehen auf der Website der IHK Saarland unter der  [Kennzahl 1990](#) kostenfrei zur Verfügung.

#### Energie-Scouts 2018/19: IHK zeichnet Landessieger aus

Die IHK Saarland hat sich erneut am bundesweiten Wettbewerb des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz beteiligt und die Qualifizierung von Auszubildenden zu „Energie-Scouts“ durchgeführt. Die Landessieger der Kampagne 2018/19 wurden am 14. März 2019 bei einer Veranstaltung in der IHK ausgezeichnet. Über den ersten Platz und ein Preisgeld von 1.000 Euro freute sich das Team der prego services GmbH aus Saarbrücken. Silber und 500 Euro gingen an das Team der V&B Fliesen GmbH aus Merzig und den dritten Platz, dotiert mit 300 Euro, belegte das Team der SGS-TÜV Saar GmbH aus Sulzbach. Der mit 200 Euro dotierte Sonderpreis der Jury ging an die Creos Deutschland GmbH aus Homburg.

Die Energie-Scouts-Initiative ist neben Information, Erstberatung und Veranstaltungen mit konkreten betrieblichen Mehrwerten ein weiterer Baustein des Leistungsangebots, das die IHK ihren Mitgliedsunternehmen im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz anbietet. Seit dem Saarland-Start vor drei Jahren haben mehr als 110 Auszubildende aus Industrie, Handel und dem Dienstleistungsbereich an der Initiative teilgenommen. Zusätzlich zu den zwei kostenfreien Workshops hatte die IHK auch dieses Mal wieder Preise für die besten Projekte ausgelobt, um den Anreiz zur Teilnahme noch zu vergrößern.

Die im Rahmen der Abschlussveranstaltung der Kampagne 2018/19 vorgestellten Projektideen reichten dann auch von der verbesserten Abwärmenutzung bei industriellen Prozessen und dem Austausch von Beleuchtungseinrichtungen und Elektro-Komponenten bis hin zur Umstellungen der firmeneigenen Fahrzeugflotte von Diesel- auf Gas- und Elektroantriebe. Insgesamt waren alle eingereichten Projektarbeiten wieder so beeindruckend, dass die IHK erneut eine weitere Runde „Energie-Scouts“ anbieten wird. Teilnahmeberechtigt sind alle IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. Die Workshops der Kampagne 2019/20 werden am 21. und 29. August 2019 durchgeführt. Anschließend startet wieder die Projektphase in den Betrieben.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist Dr. Uwe Rentmeister,  (0681) 9520-430,  [uwe.rentmeister@saarland.ihk.de](mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de),  [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), [Kennzahl 2109](#).

#### Hintergrund:

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz bietet seit 2014 die Qualifizierung in Zusammenarbeit mit inzwischen 55 IHKs an. Unter den teilnehmenden Unternehmen ist ein breiter Querschnitt an Bran-

chen vertreten, sowohl produzierendes Gewerbe als auch Handel, Logistik und Dienstleistungsunternehmen beteiligen sich. Die Auszubildenden kommen aus technischen oder kaufmännischen Ausbildungsberufen und arbeiten in Teams zusammen. Die Azubis erfahren zunächst in Workshops bei ihrer IHK, wie man Energieverbräuche bewertet; sie machen sich mit Querschnittstechnologien vertraut, lernen Grundzüge der Projektarbeit und der innerbetrieblichen Kommunikation kennen, üben den Einsatz von Messgeräten und das Auswerten von Messdaten. Auf dieser Grundlage entwickeln sie dann eigene Energieeffizienzprojekte zur Einsparung von Energie und Energiekosten in ihren Ausbildungsbetrieben.

Das  [Projektbüro der Mittelstandsinitiative](#) im DIHK koordiniert die bundesweiten Aktivitäten. Das Konzept der Qualifizierung wurde in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutz-Unternehmen ebm-papst entwickelt, das bereits mehrere Generationen von Energie-Scouts qualifiziert und mit ihrer Hilfe bisher insgesamt Einsparungen von ca. 1.000.000 Euro realisiert hat.

## **DIHK legt "EMAS"-Jahresbilanz 2018 vor – Saarland weiter Spitzenreiter**

1.188 Organisationen mit 2.226 Standorten und knapp 930.000 Beschäftigten verfügten im vergangenen Jahr über ein in Deutschland registriertes Umweltmanagementsystem nach dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). Das zeigt der EMAS-Jahresbericht 2018 des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Gegenüber 2017 bedeuten die neuen Daten einen leichten Rückgang: Die Zahl der Organisationseintragungen sank gegenüber dem Vorjahresstand um 56, die der dahinterliegenden Standorte um sieben.

Gemessen an der Einwohnerzahl ist das Saarland das führende Bundesland. Je eine Million Einwohner gibt es im Saarland 48 Organisationen bzw. 59 Standorte, die EMAS-registriert sind. Das sind rund dreimal so viele wie im Bundesdurchschnitt. Daran schließen sich Baden-Württemberg (34 Organisationen je 1 Mio. Einwohner) und Thüringen und Bayern (22 Organisationen je 1 Mio. Einwohner) an.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgenommen, bis 2030 in Deutschland 5.000 EMAS-registrierte Standorte zu etablieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nach Einschätzung des DIHK eine deutlich stärkere Würdigung der Umweltleistung erforderlich, die mit EMAS erreicht und durch unabhängige Prüfungen bestätigt wird. Möglich wäre das etwa in Form einer besseren Anerkennung von EMAS für die Erfüllung von Umweltauflagen und Berichterstattungspflichten.

Eine erste Verbesserung bedeutet etwa die Ende 2018 veröffentlichte Änderung des Anhangs IV der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009: Sie ermöglicht den beteiligten Unternehmen und anderen Organisationen nicht nur eine flexiblere Umweltberichterstattung, sondern stellt auch klar, wie die EMAS-Umwelterklärung als zentraler Baustein zur Erstellung eines Nachhaltigkeits- beziehungsweise CSR-Berichtes genutzt werden kann. Zudem wird die Berücksichtigung indirekter Umweltaspekte und Lieferketten stärker herausgestellt.

Quelle: DIHK

## **BUND**

### **CO<sub>2</sub>-Handel: DEHSt veröffentlicht Antragsfrist für die Zuteilung 2021 bis 2025**

Anträge auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen (CO<sub>2</sub>-Zertifikate) müssen bis zum 29. Juni 2019 im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens gestellt werden. Danach verfällt der Anspruch für den Zeitraum 2021 bis 2025 (4. Handelsperiode).

Weitere Inhalte der im Bundesanzeiger vom 14. März 2019 veröffentlichten und in Kraft getretenen Bekanntmachung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) regeln die Verwendung von elektronischen Formularvorlagen sowie die Nutzung der virtuellen Poststelle (VPS).

Die [DEHSt](#) will über das weitere Verfahren und seine Entwicklungen fortlaufend informieren. Dies betrifft die Bereitstellung von Hilfestellungen zum Zuteilungsverfahren wie weitere Leitfäden und ebenso die Bereitstellung der FMS-Software zur Antragstellung.

Quelle: DIHK

## **DEHSt erstellt Leitfaden für die 4. ETS-Handelsperiode (2021-2030)**

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) erstellt wie in den vergangenen Perioden einen Leitfaden, der

- allen Anlagenbetreibern und Prüfstellen eine Hilfestellung für das Antragsverfahren gibt,
- in mehreren Teilen eine Übersicht über die in Deutschland geltenden Zuteilungsregeln gibt und
- die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der zu übermittelnden Daten darstellt.

Der erste Teil des Leitfadens steht auf der  [DEHSt zum Download](#) bereit.

Der informative Teil 1 informiert über die neuen Zuteilungsregeln in der vierten gegenüber der aktuellen dritten Handelsperiode und gibt einen Überblick über:

- wesentliche Änderungen der Zuteilungsregeln im Vergleich zur dritten Handelsperiode,
- Prinzipien für die Zuteilung auf Basis von aktualisierten Emissionswerten,
- Grundlagen der Zuteilung für Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmer sowie Grundlagen der Zuteilungsänderungen,
- Datenerfordernisse,
- Akteure und ihre Aufgaben im Zuteilungsverfahren sowie
- Voraussetzungen und wesentliche Schritte des Zuteilungsverfahrens für Bestandsanlagen.

Die DEHSt weist darauf hin, dass die maßgeblichen Rechtstexte und erläuternden Dokumente der EU-Kommission noch nicht finalisiert wurden. Daher können sich zukünftig noch Anpassungen ergeben. Deshalb sollte immer die aktuelle Fassung von der DEHSt-Homepage verwendet werden.

Weitere Teile zu dem Leitfaden, der thematisch in sieben Teile untergliedert ist, werden sein:

- Teil 1, Grundlegende Informationen zu den Zuteilungsregeln und zum Zuteilungsverfahren (liegt vor).
- Teil 2, Allgemeine Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen - Hinweise für die Erstellung des Zuteilungsantrags.
- Teil 3 a, Spezielle Zuteilungsregeln für Anlagenübergreifende Wärmeströme - spezifische Datenerfordernisse.
- Teil 3 b, Spezielle Zuteilungsregeln für Restgase - spezifische Datenerfordernisse.
- Teil 3 c, Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte - Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse.
- Teil 4, Hinweise zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen sowie von Daten zur Aktualisierung der Emissionswerte.
- Teil 5, Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen - Hinweise für die Erstellung der jährlichen Mitteilung zum Betrieb.

Quelle: DIHK

## **Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2018**

Das politische Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu reduzieren, wird voraussichtlich um 8 Prozent-Punkte verfehlt. Umso wichtiger ist es für BM Schulze, ein Klimaschutzgesetz mit rechtsverbindlichen sektoralen Klimazielen bis 2030 vorzulegen und neue Maßnahmen zu ergreifen.

Das Bundeskabinett hat am 06. Februar 2019 den als Anlage beigefügten Klimaschutzbericht 2018 gebilligt.

Wie in den vergangenen Klimaschutzberichten bereits absehbar und analysiert, wird das politische Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu reduzieren, voraussichtlich um 8 Prozent-Punkte verfehlt.

Auf deren (übergeordnete) Ursachen wird diesmal nicht zusammenfassend eingegangen; die Gründe aus dem Klimaschutzbericht 2017 dürften wieder zur Zielverfehlung beigetragen haben: insbesondere Wachstum; Bevölkerungszunahme; niedrigere Öl/Gaspreise; Verkehrszuwächse.

Aus der aufgeführten sektoralen Emissionsentwicklung ist festzuhalten:

### **Energiewirtschaft:**

Mit 343 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und damit 38 Prozent an den Gesamtemissionen verursachte die Energiewirtschaft im Jahr 2016 die meisten Treibhausgasemissionen. Im Vergleich zu den Vorjahren sank dieser Anteil leicht. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen stagnierten, sie machen weiterhin etwa 96 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen im Sektor Energiewirtschaft aus.

Der aktuelle Projektionsbericht 2017 weist im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario (MWMS) unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und des NAPE durch einen verminderten Endenergieverbrauch eine mögliche Absenkung der Emissionen in der Energiewirtschaft bis zum Jahr 2020 auf rund 286 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente und damit eine zusätzliche Minderung gegenüber dem Mit-Maßnahmen-Szenario (MMS) in Höhe von rund 6 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten aus.

### **Industrie:**

Wie bereits in den Vorjahren verursachte die Industrie – nach der Energiewirtschaft – die meisten Emissionen. Im Jahr 2016 blieben die Emissionen gegenüber dem Jahr 2015 mit rund 188 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente und zirka 21 Prozent der Gesamtemissionen nahezu unverändert.

Einschließlich der Maßnahmen des NAPE und des Aktionsprogramms Klimaschutz weist der aktuelle Projektionsbericht im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario eine mögliche Reduktion der Emissionen des Industriesektors bis zum Jahr 2020 auf rund 171 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente und damit eine zusätzliche Minderung gegenüber dem MMS in Höhe von 2,5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten aus. Die aktuellen Reformen des EU-ETS sind im Projektionsbericht 2017 noch nicht abgebildet, sehr wohl aber in der aktuellen Quantifizierung zu erkennen.

### **Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD):**

Der Sektor GHD hat, wenn lediglich die direkten Emissionen betrachtet werden, mit 39 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2016 nur einen vergleichsweise geringen Anteil in Höhe von zirka 4 Prozent an den deutschlandweiten Gesamtemissionen. Vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2016 gab es einen – vor allem witterungsbedingten – Anstieg um knapp 2 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Dennoch kann der Sektor im Vergleich der Jahre 1990 und 2016 eine weit überdurchschnittliche Emissionsreduktion im Umfang von 50 Prozent vorweisen. Bisher wurden vor allem durch Energieeffizienzanforderungen an Gebäude deutliche Emissionsminderungen erreicht.

Bei ambitionierter Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und des NAPE könnten die Treibhausgasemissionen im GHD-Bereich im Jahr 2020 gemäß aktuellem Projektionsbericht in beiden Szenarien (MMS und MWMS) bei etwa 38 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten liegen. Für die weitere Reduzierung ist die Erschließung der erheblichen technisch-wirtschaftlichen Potenziale im Nichtwohngebäudebestand ein Schlüsselfaktor.

### **Verkehr:**

Der nationale Verkehr hatte im Basisjahr 1990 mit 163 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten einen Anteil von 13,0 Prozent an den Treibhausgasemissionen. Der Anteil stieg bis auf 17,7 Prozent bzw. 185 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Jahr 1999 an und ging zwischenzeitlich bis zum Jahr 2009 zurück. Seit dem Jahr 2010 nehmen die Emissionen wieder kontinuierlich zu und haben im Jahr 2016 mit 166 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente das Niveau des Jahres 1990 wieder leicht überschritten. Der Anteil an den Gesamtemissionen hat sich auf 18,2 Prozent erhöht.

Im aktuellen Projektionsbericht wird eine Verringerung der Emissionen im Sektor Verkehr (ohne Emissionen aus internationalem Verkehr) im Jahr 2020 auf rund 157 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im MWMS für möglich gehalten. Aufgrund des tatsächlichen Anstiegs der Emissionen in den vergangenen Jahren und der aktuelleren Schätzung zur Minderungswirkung der Maßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 ist diese Projektion jedoch vorsichtig zu beurteilen.

Für die Bundesumweltministerin ist die bereits seit Jahren voraussehbare Zielverfehlung Anlass, ein [Klimaschutzgesetz](#) vorzulegen, das die Einhaltung der Klimaziele verbindlicher macht. „Der Bericht zeigt außerdem wie dringlich es ist, dass die Bundesregierung neue Klimaschutz-Maßnahmen ergreift. Für den Kohleausstieg liegt jetzt ein guter Plan auf dem Tisch, der nun mit einer zielgerichteten Energiewendepolitik verbunden werden muss. Der Ausbau von erneuerbaren Energien und Netzen muss schneller vorankommen. Zudem müssen jetzt gute Klimaschutzkonzepte vor allem für den Verkehr und den Gebäudebereich folgen.“

Quelle: DIHK

### **Inoffizieller BMU-Entwurf Klimaschutzgesetz**

Die Klimaziele für 2020 bis 2050 sollen laut BMU-Entwurf (SPD-Ressort) gesetzlich vorgegeben werden. Weiterhin definiert der Entwurf jahresscharfe Ziele für verschiedene Sektoren, deren Einhaltung alleine den zuständigen Fachressorts obliegt (CDU/CSU-Ressort), die im Falle der Zielverfehlung mit Einschnitten in ihren Etats rechnen müssen. Dies führt zu öffentlichem Streit innerhalb der Koalition. Die Prüfung des Kanzleramtes wird noch andauern.

Das BMU hat nun mit dem inoffiziellen Entwurf eines Klimaschutzgesetz eine vorab veröffentlichte BMU-Informationen fast 1:1 in Rechtsform niedergeschrieben und dem Kanzleramt mit der Bitte um Einleitung einer „Früh-Koordinierung“ der Ressorts vorgelegt. Das weitere zeitliche und inhaltliche Verfahren ist offen.

Aus fachlich-politischer Sicht ist in einer ersten DIHK-Einschätzung festzustellen:

1. Nach § 2 werden die nationalen Klimaschutzziele erstmals rechtsverbindlich festgelegt, mit einer Minderung der Treibhausgasemissionen

- um mindestens 40 Prozent bis zum Jahr 2020,
- um mindestens 55 Prozent bis zum Jahr 2030,
- um mindestens 70 Prozent bis zum Jahr 2040,
- um mindestens 95 Prozent bis zum Jahr 2050.

#### **DIHK:**

Obwohl in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass diese Ziele nur für den Bund verbindlich sind und keine Rechte oder Pflichten für Bürger oder Unternehmen begründen, enthalten sie dennoch das unkalkulierbare Risiko, dass z. B. **Umweltverbände ihre Realisierung gerichtlich einklagen** werden. Auch werden diese Klimaziele wohl in anderen Gesetzen, z. B. beim Immissionsschutz und bei Infrastrukturvorhaben, besonders berücksichtigt werden, diese verschärfen und deren Umsetzung verkomplizieren.

2. Nach § 4 werden bis 2030 **jährlich absinkende Emissionsmengen** für 6 Sektoren vorgegeben: Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges. Für deren Einhaltung sind die **zuständigen Bundesressorts zuständig:**

- Sie veranlassen eigenverantwortlich die erforderlichen Maßnahmen;
- Finanzierung von EU-Gutschriften bei Nichteinhaltung der jährlichen Minderungsziele (§§ 6 und 7);
- Durchführung eines Sofortprogramms bei Überschreitung der sektoralen Jahresemissionsmenge (§ 8).

#### **DIHK:**

Die Vorgabe von Sektorzielen weist zwar auf die Notwendigkeit hin, in allen Bereichen Schritte zu ergreifen und Maßnahmen umzusetzen. Allerdings sind solche sektor- und insbesondere die jahresscharfen Vorgaben **sehr unflexibel**. Starre Jahresvorgaben lassen bspw. Anlauf- und Hochphasen neuer Instrumente und Technologien sowie Wechselwirkungen zwischen politischen Maßnahmen oder den genannten Sektoren außer Acht.

Der Hinweis auf die Minderungsanforderungen aus der „**Effort sharing regulation**“ für Bereiche, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen kann nur bedingt als Begründung herangezogen werden. Weder weist diese Minderungspfade für einzelne Sektoren aus, noch sind die Sektordefinitionen im Entwurf zum Klima-

schutzgesetz deckungsgleich mit im EU-Recht etablierten Definitionen, wie sie beispielsweise für die Sektoren im EU-Emissionshandel bestehen.

3. Nach §§ 12 und 13 soll ein unabhängiges **Sachverständigenrat für Klimafragen** (Klimarat) die jährlichen Reduktionsziele überprüfen und Stellung nehmen:

- ob die tatsächliche und voraussichtliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen bei wissenschaftlicher Folgenabschätzung der bestehenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen erwarten lässt, dass die rechtsverbindlichen Klimaschutzziele und die Jahresemissionsmengen eingehalten werden;
- ob die Jahresemissionsmengen geeignet sind, die rechtsverbindlichen Klimaschutzziele zu erreichen;
- welche zusätzlichen Maßnahmen und Instrumente erforderlich sind, um unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und gesamtwirtschaftlichen Belange die rechtsverbindlichen Klimaschutzziele zu erreichen.

### **DIHK:**

Damit würde ein **Gremium in bisher nicht gekannter Form** die Einhaltung und Umsetzung von Gesetzen und politischen Maßnahmen überwachen und kontrollieren.

Neben der fachlichen Bewertung des Gesetzentwurfs sind die politische Dimension und die **öffentliche Auseinandersetzung** innerhalb der Bundesregierung beachtenswert. Ein SPD-geführtes Ressort gibt rechtsverbindliche Klimaziele vor und profiliert sich als Klimaschützer, während die zur Umsetzung verpflichteten CDU/CSU-Ressorts die (harten) Maßnahmen durchführen müssen und dafür wohl kritisiert werden. Beim letzten Spitzentreffen der Koalitionäre endete die (heftige) Auseinandersetzung ohne Ergebnis und wird wohl beim nächsten Treffen erneut auf der Tagesordnung stehen. Insofern wird das Kanzleramt wohl weniger eine fachliche, sondern übergeordnete regierungspolitische Prüfung vornehmen.

Sobald ein offizieller BMU-Entwurf vorliegt, wird die IHK-Organisation eine Stellungnahme dazu abgeben.

Quelle: DIHK

### **Energieverbrauch sinkt 2018 massiv um 189 TWh. CO<sub>2</sub>-Emissionen minus 6 Prozent**

Nach vorläufigen Berechnungen der AG Energiebilanzen ging der Energieverbrauch in Deutschland 2018 um fünf Prozent (189 TWh!) auf 12.900 PJ zurück. Alle fossilen Energieträger werden weniger genutzt. Entsprechend sinken CO<sub>2</sub>-Emissionen 2018 voraussichtlich um etwa sechs Prozent. Fazit: Emissionshandel zeigt Effekte, Energieeffizienz zentral für Energiewende.

Der Rückgang von 680 PJ entspricht fast 190 TWh. Vom Verbrauchsrückgang wurden alle fossilen Energieträger sowie die Kernenergie erfasst. Bei den Erneuerbaren ergab sich ein Zuwachs um rund 2 Prozent. Damit erreichten diese einen Anteil von 14 Prozent am Primärenergieverbrauch. Den größten Rückgang hatte die Steinkohle zu verzeichnen, der auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise sowie weniger Nachfrage in der Stahlindustrie und damit auch auf konjunkturelle Faktoren zurückgeht. Als weitere Gründe gibt die AG Energiebilanzen "gestiegenen Preise, die milde Witterung sowie Verbesserungen bei der Energieeffizienz". Beim Heizöl ist zu vermuten, dass in 2019 Nachholkäufe getätigt werden, da höhere Heizölpreise aufgrund höherer Ölpreise und Niedrigwasser die Käufer abwarten ließ.

Weitere Statistiken der AG Energiebilanzen finden Sie  [hier](#).

### **Studie zu Strommarkteffekten einer politischen Stilllegung von Kohlekraftwerken**

Die Studie von Aurora Energy Research kommt zu dem Ergebnis, dass ein politischer Rückgang der Kohleverstromung bis 2030 erhebliche zusätzliche Kosten von mindestens 14 bis zu 54 Milliarden Euro verursacht. Diese Kosten resultieren aus der Steigerung der Großhandelsstrompreise. Zwar wirkt der Ausbau erneuerbarer Energien dämpfend auf den Großhandelspreis, dieser Effekt wird aber durch höhere Förderkosten überkompensiert.

Die Studie wurde am 22. Januar 2019 mit einem Artikel in der  [FAZ](#) veröffentlicht.

DIHK, BDI und BDA haben zudem ein gemeinsames Positionspapier zu den Auswirkungen einer politisch veranlassten Schließung von Kohlekraftwerken auf dem deutschen Strommarkt erstellt, das die Ergebnisse der Studie von Aurora bewertet. Gemeinsam formulieren die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft ihre Empfehlungen an die Bundesregierung und die Kommission „Wachstum, Struktur und Beschäftigung“.

Das Gutachten von Aurora Energy Research sowie das gemeinsame Positionspapier können per E-Mail angefordert werden bei ✉ [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de).

Quelle: DIHK

### **Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung einigt sich auf Endbericht**

Mit einer Gegenstimme hat sich die Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" auf ein Paket aus einer schrittweisen Stilllegung von Kohlekraftwerken, begleitenden energiewirtschaftlichen Maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für Stromverbraucher und betroffene Regionen geeinigt. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Empfehlungen der Kommission zu prüfen.

Bei einigen Maßnahmen hängt die Umsetzung von Verhandlungen mit der EU-Kommission ab. Diese hat die Bundesregierung dazu aufgerufen, möglichst rasch ein Gesetz vorzulegen, mit dem die Strukturentwicklung in den Regionen schnell angestoßen werden soll. DIHK-Präsident Eric Schweitzer hat den Kompromiss als 🗨️ "[ein gutes Signal](#)" bewertet. Besonders wichtig waren die Einführung fester und regelmäßiger Überprüfungen in den Jahren 2023, 2026 und 2029 sowie Ausgleichsmaßnahmen bei den Strompreisen.

Der Bericht enthält folgende Kernpunkte:

#### **Ausstieg aus der Kohleverstromung:**

- Bis Ende 2022 soll die Leistung der Kohlkraftwerke auf 30 GW reduziert werden. Je 15 GW Braun- und Steinkohle sollen dann noch am Netz sein. Zudem sollen die Kohlekraftwerke, die sich in der Netzreserve befinden und nicht stillgelegt werden dürfen, weitgehend von Kohle auf Gas umgestellt werden (Genehmigungsvorbehalt der EU). Rechnet man alles zusammen, sinkt die installierte Leistung der Kohle um 12,5 GW im Vergleich zu 2017. Mit diesen Maßnahmen sollen die Emissionen des Stromsektors 2022 um etwa 45 Prozent unter dem Stand von 1990 liegen. Mit den Betreibern der Kraftwerke sollen einvernehmliche Vereinbarungen geschlossen werden, die Entschädigungen für die Betreiber enthalten sollen. Die Entschädigungshöhe soll über Ausschreibungen oder analog zur Sicherheitsbereitschaft ermittelt werden.
- Bis Ende 2030 soll die Leistung der Kohlekraftwerke auf 17 GW sinken. Diese teilen sich auf in 9 GW Braun- und 8 GW Steinkohle. Zwischen 2023 und 2030 sollen die Emissionen möglichst stetig sinken. 2025 soll es einen substanziellen Zwischenschritt durch ein Innovationsprojekt in Höhe von 10 Mio. Tonnen geben. Die Kommission empfiehlt eine einvernehmliche Lösung mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke bis zum 30. Juni 2020 für den Zeitraum bis 2030. Erfolgt diese nicht, soll es eine ordnungsrechtliche Lösung mit Entschädigungszahlungen geben. Steinkohlekraftwerke sollen in diesem Zeitraum über die Auktion einer Stilllegungsprämie vom Markt gehen. Sollte dies nicht ausreichen, soll auch hier Ordnungsrecht zum Einsatz kommen. Dabei gilt für alle Kraftwerke: Je später sie vom Netz gehen, desto geringer ist die Entschädigung. Die Degression gilt aber nicht, wenn Kraftwerke zum Zeitpunkt der Stilllegung jünger als 25 Jahre sind. Kraftwerke bis 150 MW sollen bis 2030 von ordnungsrechtlichen Maßnahmen verschont werden. Zudem soll ihre Umstellung auf Gas gefördert werden.
- Die Kohleverstromung soll 2038 enden. 2032 soll entschieden werden, ob sie bereits 2035 beendet werden kann. Das Abschlussdatum wird zudem 2026 und 2029 bereits einer Überprüfung unterzogen.
- Die EU-Kommission erwartet, dass die Bundesregierung nicht durch spätere Rechtsänderungen beispielsweise des Umwelt- und Planungsrechts (z. B. BREV) das erzielte Ergebnis der Kommission gefährdet.

#### **Flankierende Maßnahmen im Energiesektor**

- Damit es tatsächlich im Rahmen des Emissionshandels zur Reduktion von Treibhausgasen kommt, sollen CO<sub>2</sub>-Zertifikate gelöscht werden.

- Das Ausbauziel für erneuerbare Energien soll auf 65 Prozent bis 2030 angehoben werden. Der Ausbau soll systemdienlich und marktkonform erfolgen.
- Das KWKG soll bis 2030 verlängert werden. Die Umstellung von Kohle auf Gas soll bis 2026 attraktiver ausgestaltet werden. Beides steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der EU.
- Das Monitoring der Versorgungssicherheit wird ausgebaut.
- Die Einführung eines systematischen Investitionsrahmens für Kraftwerke wird geprüft.
- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für neue Gaskraftwerke.
- Ausbau und bessere Nutzung der Stromnetze.
- Überarbeitung des Systems aus Steuern, Abgaben und Umlagen. Dabei soll u. a. die Stromsteuer gesenkt werden.
- Prüfung der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch in den Nicht-ETS-Sektoren.

### **Entlastung für Wirtschaft und private Haushalte**

- Es soll einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu den Übertragungsnetzentgelten geben oder eine wirkungsgleiche Maßnahme. Die genaue Höhe wird 2023 ermittelt. Aus heutiger Sicht sollten es mindestens 2 Mrd. Euro sein.
- es soll ein zusätzliches Entlastungsinstrument für die energieintensive Industrie geschaffen werden.
- Die ETS-Strompreiskompensation soll verstetigt und fortentwickelt werden.

### **Strukturentwicklung**

- Für ein strukturpolitisches Sofortprogramm werden die im Bundeshaushalt bis 2021 eingeplanten 1,5 Mrd. Euro verwendet. Bund und Länder einigen sich auf konkrete Maßnahmen bis 2021.
- Die Kommission empfiehlt, für den Zeitraum 2019 bis 2021 einen ersten Investitionsanreiz für die Kohlereviere aufzulegen (Sofortprogramm für unternehmerische Investitionen). Dies umfasst eine Investitionszulage für die Braunkohlereviere. Das Ziel ist die Aktivierung privater Investitionen. Die für das Programm „Unternehmen Revier“ (Ideenwettbewerbe in den Revieren) vorgesehenen jährlichen Mittel werden substanziell aufgestockt. Das Programm „IR! – Wandel durch Innovation in der Region“ wird über die Laufzeit des gesamten Prozesses verlängert, auf das Rheinische Revier erweitert und aufgestockt.
- Ein Bestandteil des Gesetzespakets soll ein Maßnahmengesetz sein, in dem etwa Maßnahmen des Bundes bzw. mit Bundesbeteiligung insbesondere im Bereich Infrastrukturausbau, Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie Ansiedlung von Behörden und von Forschungseinrichtungen geregelt werden könnten.
- Der Bund stellt ein zusätzliches Budget für aus dem Bundeshaushalt zu finanzierende Einzelprojekte für die von einer vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Länder von pro Jahr 1,3 Mrd. Euro über 20 Jahre bereit. Das Maßnahmengesetz soll in einem zu ratifizierenden Staatsvertrag zwischen dem Bund sowie den betroffenen Ländern und Kommunen umgesetzt werden.
- Über das Maßnahmengesetz hinaus wird aus Mitteln des Bundes den Ländern eine Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, die von der Haushaltslage unabhängig ist. Die Kommission empfiehlt hierfür jährlich Mittel in Höhe von 0,7 Mrd. Euro über 20 Jahre zur Verfügung zu stellen. Durch ein solches Budget wird die Möglichkeit geschaffen, auf heute noch nicht absehbare Anforderungen der Strukturförderung flexibel und projekttoffen reagieren zu können.
- Zusätzlich ist zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen ein Sonderfinanzierungsprogramm für Verkehrsinfrastrukturen einzurichten.

### **Monitoring, Evaluierung und Revisionsklausel**

Der Stand der Umsetzung des Gesamtpakets wird in den Jahre 2023, 2026 und 2029 einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Wenn diese ergeben, dass die Kriterien und Maßnahmen nicht erfüllt sind, soll bei Maßnahmen nachgesteuert werden. Hierzu soll die Bundesregierung entsprechende Schritte schnellstmöglich in die Wege leiten. Im Bericht in Kapitel 6 befindet sich eine ganze Reihe an Maßnahmen mit Jahreszahlen für ihre Erfüllung, die geprüft werden.

Quelle: DIHK

## **Bundesregierung: Industriebegünstigungen beim Strompreis gerechtfertigt**

Immer wieder kommt die Debatte um die Notwendigkeit der Ausgleichsregelungen bei den Strompreiskomponenten auf. Die Bundesregierung hat nun als Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen erneut festgestellt, dass diese Regelungen für stromintensive Betriebe notwendig sind. Zudem seien die Spielräume des Beihilferechts bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht voll ausgeschöpft.

Erneut stellt die Bundesregierung fest, dass es sich bei den Angaben zu Entlastungsbeträgen – insbesondere der Besonderen Ausgleichsregelung – um überzeichnete Summen handelt: "Die angegebenen Entlastungsbeträge sind auch deshalb überzeichnet, weil es sich um eine rein statische Betrachtung handelt. Müssten die begünstigten Unternehmen tatsächlich die volle EEG-Umlage zahlen, würde dies in vielen Fällen zu Stilllegungen führen, wodurch der Beitrag dieser Branchen zur Deckung der EEG-Kosten entsprechend geringer ausfiele."

Weiterhin finden sich in der Antwort der Bundesregierung Beträge nach Branchen und Strompreiskomponenten inklusive der kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten und zur indirekten Strompreiskompensation aufgelistet (soweit der Bundesregierung dazu Daten vorliegen).

Bei der Frage der Abwanderung von Unternehmen aufgrund der deutschen Strompreise liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Sie verweist aber auf den sinkenden Kapitalstock in den energieintensiven Branchen. Dies hatte vor kurzem auch das [IWK Köln](#) bescheinigt. Demnach sank der Kapitalstock zwischen 2010 und 2016 um 25 Mrd. Euro.

Sie finden die Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer (19/7654) [hier](#).

## **Bundeskabinett beschließt NABEG 2.0**

Das Bundeskabinett hat am 12. Dezember 2018 eine Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes beschlossen. Ziel ist die Vereinfachung von Verfahren zur Genehmigung von Aus- und Verstärkungsvorhaben im Übertragungsnetz. Zu den umgesetzten Punkten gehört die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns, die Mitverlegung von Leerrohren und eine Anhebung und Vereinheitlichung der Entschädigungszahlungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Fraglich ist, ob das bisherige NABEG wesentlich zu einer Beschleunigung der Verfahren gegenüber den Planungs- und Genehmigungsverfahren nach EnWG beigetragen hat. Die Erhöhung des Ausbauziels Erneuerbarer Energien auf 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs bis 2030 erhöht aber in jedem Fall den zeitlichen Druck auf den bislang schleppend verlaufenden Übertragungsnetzausbau. Wahrscheinlich werden damit weitere HGÜ-Trassen früher erforderlich.

Eine Beschleunigung soll nun mit den folgenden Änderungen erreicht werden, die in weiten Teilen bereits im September 2018 mit den Ländern abgestimmt worden waren:

- vorausschauende Planung und Möglichkeit der zeitlichen Überlappung von Verfahrensschritten:
- § 43j EnWG und § 18 NABEG - Berücksichtigung von Vorhaben, die wahrscheinlich, aber noch nicht im aktuellen Bundesbedarfsplan enthalten sind, durch mit Mitverlegung von Leerrohren.
- Bei der Antragstellung sind von den Vorhabenträgern auch Leitungen zu berücksichtigen, die noch nicht in der Liste des BBPIG aufgenommen sind, aber bereits durch die BNetzA im Rahmen des Netzentwicklungsplans bestätigt wurden.
- § 44c EnWG - Beginn des Baus von Teilabschnitten bevor die Gesamttrasse genehmigt ist, soweit eine Genehmigung absehbar ist.
- Verzicht auf bzw. Vereinfachung von Verfahrensschritten:
- § 5a NABEG - Bei Trassenführung auf Bestandstrassen bzw. -korridoren soll auf das Verfahren der Bundesbedarfsplanung verzichtet werden können.
- § 11 Abs. 1 NABEG - Bei Vorhaben mit geringen Auswirkungen auf Menschen und Natur sollen die Verfahrensschritte der Bundesfachplanung vereinfacht durchgeführt werden können (Möglichkeit eines teilweisen Verzichts auf Antragskonferenz, Festlegung Untersuchungsrahmen, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung etc.).

- § 43f EnWG und § 25 NABEG - Anzeigeverfahren anstelle des Planfeststellungsverfahrens bei bestimmten Erweiterungen und Veränderungen.
- Zusammenarbeit von Bund und Ländern (§ 3a NABEG): Verlangen eines konstruktiven Zusammenwirkens.

Gegenüber den Referentenentwürfen ist in der Fassung des Bundeskabinetts eine Erhöhung und Vereinheitlichung von Entschädigungszahlungen für vom Netzausbau betroffene Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinzugekommen (§ 5a StromNEV). Die Entschädigungspraxis für Vorhaben nach den BBPIG und EnLAG sollen bundesweit vereinheitlicht werden. Die Mehrkosten, insbesondere aus einer Anhebung der Beschleunigungszulage, schätzt das BMWi auf insgesamt 108 Millionen Euro auf dann 819 Millionen Euro. Wiederkehrende Zahlungen, wie sie von Seiten der Land- und Forstwirtschaft teilweise gefordert werden, sind nicht vorgesehen.

Auch neu aufgenommen in die Novelle wurde die ursprünglich schon für das Energiesammelgesetz vorgesehene Zusammenführung der Regime für das Einspeisemanagement (Erneuerbare Energien und KWK) und den Redispatch (konventionelle Kraftwerke) zur Systemstabilisierung (§ 13 Abs. 1a bis 1c (bislang § 14 EEG), § 13 Abs. 2 EnWG, § 13a Abs. 1 EnWG) sowie eine Regelung zur Zusammenarbeit von Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern in diesem Bereich (§ 14 Abs. 1c EnWG).

Quelle: DIHK

### **Barometer "Digitalisierung der Energiewende" veröffentlicht**

Das BMWi hat im letzten Jahr einen Monitoringprozess zur Begleitung der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende eingerichtet. Erstes Ergebnis ist das am 29. Januar 2019 veröffentlichte Barometer "Digitalisierung der Energiewende". Danach wird die Digitalisierung von allen Beteiligten - Behörden wie Unternehmen - bislang nur unzureichend umgesetzt. Das Barometer wird über die kommenden Jahre regelmäßig aktualisiert.

Insgesamt werden 22 von 100 Punkten im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) erreicht. Insbesondere der Plattformgedanke des Gesetzes wird nach Einschätzung der Autoren noch unzureichend verfolgt.

Die Mehrheit der Marktakteure schätzt die Tragweite des Gesetzes noch als gering ein. Der Fokus der Digitalisierung wird auf andere Themen und Bereiche gelegt. Im Ergebnis zeigt sich zwischen den mit dem Gesetz verfolgten Zielen (u. a. Etablierung einer sicheren Kommunikationsplattform, technische Grundlage für eine bessere Netzintegration von Elektromobilität, Neuordnung von Zuständigkeiten für das intelligente Netz der Zukunft etc.) und dem Umsetzungsstand des Gesetzes eine große Lücke. Ein grundlegendes Problem bestehe darin, dass die bisherigen Strukturen, Prozesse und Denkweisen für die Bereitstellung zusätzlicher, digitaler Dienste auf den Prüfstand gestellt werden müssten - was bislang noch nicht ausreichend erfolgt sei.

Kritisch sei auch der Faktor Zeit bei der Umsetzung des GDEW. Schon heute sei absehbar, dass sich zahlreiche Alternativlösungen am Markt etablieren - am auf Grundlage des GDEW zertifizierten Smart Meter Gateways vorbei. Die Autoren empfehlen daher auch eine Reihe von Maßnahmen, um die Digitalisierung der Energiewende zu beschleunigen.

Das Barometer "Digitalisierung der Energiewende" findet sich unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/barometer-digitalisierung-der-energieewende.html>.

### **DIHK-Stellungnahme zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes**

Neben kleineren Klarstellungen bei den Begriffsbestimmungen und zum Aufgabenbereich der Bundesstelle für Energieeffizienz sind insbesondere Änderungen in § 8 EDL-G über die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits geplant. Die nächste Nachweispflicht greift zum 5. Dezember, weshalb das BMWi möglichst schnell das Gesetzgebungsverfahren einleiten möchte.

Die wichtigsten Anmerkungen aus Sicht des DIHK:

- Die Einführung einer Bagatellgrenze zur Feststellung des Kreises, der zu einem Energieaudit verpflichteten Unternehmen, ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Bagatellgrenze von 500.000 kWh als

Summe aller eingesetzten Energieträger erscheint als Mindestgrenze angemessen. Hierdurch sollten kostenoptimale Energieaudits ermöglicht und die Akzeptanz für das Instrument „Energieaudit“ gesteigert werden können.

- Die Meldung aller von der Pflicht zum Energieaudit betroffenen Unternehmen beim BAFA ist eine vollständige und nicht begründete Abkehr vom bisherigen Verfahren. Neben dem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen sind insbesondere die einzureichenden Informationen zu kritisieren. Die geplante Datenerhebung ist mit dem Gebot der „Datensparsamkeit“ nicht übereinzubringen, zumal keine klaren Aussagen zum Zweck der Datensammlung und möglichen Datenverarbeitung gemacht werden.
- Die geplante Aufnahme zusätzlicher Anforderungen an Energieaudits in den Gesetzestext erscheint zur Steigerung der Qualität der Energieaudits ungeeignet. Die geplanten Änderungen spiegeln bereits bestehende Vorgaben aus der Norm und dem BAFA-Merkblatt wider – es besteht kein Regelungs-, sondern allenfalls ein Umsetzungsdefizit.
- Daher sind die vorgeschlagenen, regelmäßigen und fachbezogenen Fortbildungen der Energieauditoren für die sachgerechte Durchführung von Energieaudits nach DIN EN 16247-1 eine sinnvolle Neuerung.
- Kritisch zu bewerten ist die erneut kurze Zeitspanne zwischen der voraussichtlichen Inkraftsetzung der geplanten Gesetzesänderung und der Anfang Dezember endenden Verpflichtungsperiode für die Durchführung der Energieaudits. Sowohl den betroffenen Unternehmen und Einrichtungen, den im Markt tätigen Dienstleistern als auch der Vollzugsbehörde bleiben nur wenige Monate, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Was erneut zu einem hohen (Zeit-)Druck, insbesondere auf Seiten der externen Auditoren führen wird.

Das BMWi wird nun kurzfristig in die Ressortabstimmung gehen und den Gesetzentwurf voraussichtlich Mitte März ins Kabinett bringen. Weitere Details zum Zeitplan liegen aber noch nicht vor.

Die vollständige DIHK-Stellungnahme finden sie  [hier](#).

## **BAFA veröffentlicht Arbeitshilfen zum Energieaudit**

Anfang Dezember endet nach vier Jahren die zweite Frist zur Durchführung verpflichtender Energieaudits nach dem EDL-G. Das BAFA hat hierzu das bisher bestehende Merkblatt aktualisiert und einen neuen Leitfaden zur Erstellung der Auditberichte herausgegeben.

Der 60-seitige  [Leitfaden](#) soll als Hilfestellung zur korrekten Durchführung und Dokumentation von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 dienen. Er beruht auf Erfahrungen aus der Auswertung von Auditberichten der ersten Verpflichtungsrunde.

Schwerpunkte sind Hinweise und Beispiele

- zur Abgrenzung des Betrachtungsraums und der Analyse des Energieverbrauchs,
- zur Ermittlung und Darstellung von Energieeinsparmaßnahmen, inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung und Maßnahmenplan sowie
- Hinweise zur Anwendung des Multi-Site-Verfahrens bei Erst- und Wiederholungsaudits.

Zeitgleich wurde das offizielle  [Merkblatt für Energieaudits nach § 8 EDL-G](#) überarbeitet.

Unabhängig vom nun laufenden Vorhaben zur Novelle des EDL-G ist insbesondere das Merkblatt bei der aktuellen Arbeit zu berücksichtigen (der Leitfaden dient als Arbeitshilfe). Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sind aber noch einmal  [Anpassungen](#) zu erwarten.

## **Marktstammdatenregister - Registrierungspflicht für Notstromaggregate**

Im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister bestanden noch viele offene Fragen zum Thema Notstromaggregate. Der DIHK hat dazu mit der Bundesnetzagentur erneut Rücksprache gehalten. Ergebnis: Notstromaggregate müssen nur dann registriert werden, wenn sie ortsfest sind und im Netzparallelbetrieb gefahren werden (können). Anderslautende Aussagen entsprechen daher nicht den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Freiwillige Meldungen sind möglich.

Das auch in diesem Punkt präzisierte DIHK-Merkblatt ist kostenfrei abrufbar auf der Website der IHK Saarland unter der  [Kennzahl 1495](#) (Merkblatt UE22).

## **Bundesrat beschäftigt sich mit Abgaben, Umlagen und CO<sub>2</sub>-Bepreisung**

Schleswig-Holstein hat einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der sich mit den Abgaben und Umlagen im Energiesektor befasst und die Bundesregierung auffordert, eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung einzuführen. Der Antrag wurde zunächst in die Bundesratsausschüsse überwiesen.

Konkret geht es Schleswig-Holstein um folgende Punkte:

- Das bestehende System der staatlich induzierten Preisbestandteile ist ineffizient und setzt Fehlreize.
- Strom findet aufgrund der hohen Belastung mit Abgaben und Umlagen zu selten den Weg in den Wärme- und Mobilitätsbereich (Sektorkopplung).
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Sektoren sollen für den Bundeshaushalt aufkommensneutral abgebaut werden.
- Zukünftig soll zwischen EEG-gefördertem und nicht gefördertem Strom unterschieden werden. Geprüft werden soll, ob eine Reduktion oder Befreiung von EEG-Umlage und Stromsteuer sinnvoll ist.
- Es soll eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland eingeführt werden. Ziel sind einheitliche CO<sub>2</sub>-Preise in allen Sektoren. Mit anderen EU-Ländern und wenn möglich darüber hinaus, soll ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis in der Stromerzeugung umgesetzt werden.
- Verbraucher sollen nicht höher belastet und die soziale Verträglichkeit gewahrt werden. Der Wirtschaftsstandort Deutschland soll gestärkt werden.
- Das Instrument der zuschaltbaren Lasten soll eingeführt werden.

Den Entwurf des Entschließungsantrags „Klimaschutz in der Marktwirtschaft - Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich“ finden Sie  [hier](#).

## **BNetzA plant Neudimensionierung der Ausschreibung für abschaltbare Lasten**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat Eckpunkte für eine Reduzierung der Ausschreibungsmengen für sofort abschaltbare Lasten (SOL) und schnell abschaltbare Lasten (SNL) vorgelegt.

Abschaltbare Lasten können nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLAV) von den Übertragungsnetzbetreibern zur Netzstabilisierung und den Redispatch eingesetzt werden. Dabei wird zwischen sofort abschaltbaren Lasten (Bereitstellung unter 1 Sekunde) und schnell abschaltbaren Lasten (unter 15 Minuten) unterschieden. Genutzt werden dafür vor allem kurzfristig flexible Industrieprozesse. Mit der 2016 erfolgten Revision wurde die Mindestangebotsleistung auf inzwischen 5 MW abgesenkt. Die Zuteilung erfolgt über Ausschreibungen.

Die BNetzA beabsichtigt:

1. Die Reduzierung der auszuschreibenden Abschaltleistung
  - a. für SOL von 750 MW auf 500 MW und
  - b. für SNL von 750 MW auf 250 MW
2. Die Einrichtung einer "flexiblen Deckelung" in Form einer sukzessiven Rücknahme der Deckelung. Je 100 MW mehr präqualifizierter SOL-Menge soll die Ausschreibungsmenge der SOL um jeweils 50 MW angehoben werden.
3. Inkrafttreten der Neuregelung zum 01. Juli 2019.

Hintergrund für die vorgesehenen Anpassungen ist, dass zum einen die bezuschlagten Ausschreibungsmengen bislang nicht im vollem Umfang auch tatsächlich abgerufen wurden und die Ausschreibungsmenge von insgesamt 1500 MW (SOL + SNL) nicht ausgeschöpft wurde. Damit besteht nach Einschätzung der BNetzA derzeit kein Wettbewerb auf Angebotsseite.

Dabei ist nach Auffassung des DIHK allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Angebot abschaltbarer Lasten auch aufgrund der Länge der Präqualifikationsverfahren erst langsam entwickelt. Die geplanten Änderungen könnten der im Zuge der Energiewende erforderlichen Entwicklung und Nutzbarmachung flexibler (industrieller) Lasten entgegenstehen. Als Grundlagen der geplanten Festlegung verweist die BNetzA auf den Bericht der Übertragungsnetzbetreiber vom Juni 2018 und die im Juli 2018 erfolgte Anhörung. Damit sind zunächst nur die Erfahrungen und Entwicklungen innerhalb der ersten Monate nach Inkrafttreten der überarbeiteten AbLaV berücksichtigt. Umso wichtiger ist, dass im Rahmen der Konsultation die seither erfolgten Entwicklungen aufgenommen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Die Informationen zur geplanten Neudimensionierung von SOL und SNL finden sich auf der Website der [BNetzA](#).

## **Bundestag und Bundesrat beschließt Einschränkung von Fahrverboten**

Fahrverbote sind in der Regel nur bei einer Belastung von mehr als  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ) im Jahresmittel zulässig. Die dreizehnte Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmt zudem Ausnahmen für Euro 6, Euro VI und weitere emissionsarme Dieselfahrzeuge. Welche Auswirkungen die Gesetzesänderung auf die laufenden Gerichtsverfahren nehmen, bleibt in vielen Teilen offen.

Umweltausschuss und Plenum im Bundestag folgten in Teilen den Anregungen des DIHK und anderen Wirtschaftsverbänden, die Ausnahmen für emissionsarme Nutzfahrzeuge auch auf Fahrzeuge außerhalb existierender Förderinstrumente auszudehnen. Generell werden Luftreinhaltepläne deshalb Ausnahmen für Dieselfahrzeuge der Euro-6- sowie der Euro-VI-Norm aufnehmen müssen. Fahrzeuge der Euro-4- oder Euro-5-Abgasnorm werden ausgenommen, sofern sie Schadstoffemissionen von weniger als  $270 \text{ mg NO}_2/\text{km}$  nachweisen können. Dies gilt auch für alle Handwerker- und Lieferfahrzeuge zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen, schwere Kommunalfahrzeuge sowie Busse, die die Bedingungen der für sie entwickelten Förderrichtlinien erfüllen. Dies wird auch für Fahrzeuge gelten, die diese Fördermittel nicht in Anspruch nehmen können.

Für Unternehmen, die ein zugelassenes System zur Minderung der Stickoxidemissionen nachrüsten, schafft die Gesetzesänderung damit mehr Rechtssicherheit, dass sie ihre Fahrzeuge in von Fahrverboten betroffenen Städten frei bewegen können. Weitgehend offen bleibt dagegen, ob das Gesetz Fahrverbote in Bereichen mit Belastungen von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{ NO}_2$  und weniger verhindern kann. Der geltende Grenzwert liegt bei  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{ NO}_2$ . Nach Einschätzung des DIHK werden Fahrverbote damit weniger wahrscheinlich, weil Alternativen dazu deutlich genauer geprüft werden müssen. Dies dürfte vor dem Hintergrund der erheblichen Eingriffe für die Wirtschaft und alle Fahrzeughalter auch verhältnismäßig sein. Ob die Gerichte dieser vom Gesetzgeber vorweggenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung folgen werden, muss allerdings abgewartet werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Ergebnis jedenfalls als europarechtskonform bewertet.

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zugestimmt. Die Ausfertigung im Bundesgesetzblatt ist damit nur noch Formsache und wird Ende März oder Anfang April erwartet.

Quelle: DIHK

## **Nachrüstung für Nutzfahrzeuge und Diesel-Pkw**

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat Ende 2018 drei Richtlinien zur Nachrüstung von Dieselfahrzeugen veröffentlicht. Die beiden Förderrichtlinien für die Nachrüstung von leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (2,8 - 7,5t) stellen 333 Millionen Euro bereit. Die Richtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Pkw regelt die Zulassungsbedingungen von Nachrüstsystemen.

Die Förderrichtlinien treten am 01. Januar 2019 in Kraft und werden bis Ende 2020 laufen. Vor der Beantragung sollten Unternehmen jedoch das Vorliegen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für ihr Fahrzeugmodell beim [Kraftfahrtbundesamt](#) (KBA) prüfen. Mit ersten zugelassenen Nachrüstsystemen wird erst im Laufe des Jahres 2019 gerechnet.

Die Förderrichtlinie stellt insgesamt 333 Millionen Euro Fördervolumen bereit. Anspruchsberechtigt sind Fahrzeughalter mit gewerblich genutzten Fahrzeugen der Klassen N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 - 7,5 t. Ihr Firmensitz muss in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung oder in einem benachbarten Landkreis liegen. Ebenfalls förderberechtigt sind Unternehmen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25 Prozent in einer solchen Stadt.

Die Förderquote ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt höchstens 60 Prozent der Umrüstkosten für kleine (40 Prozent für große und 50 Prozent für mittlere) Unternehmen. Für leichte Nutzfahrzeuge (2,8 – 3,5 t) sind Zuschüsse von höchstens 3.800 Euro pro Fahrzeug bis zum 01. Mai 2019 und höchstens 3.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 01. Juni 2019 möglich. Die Umrüstung schwerer Nutzfahrzeuge wird auf 5.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 01. Mai 2019 und 4.000 Euro pro Fahrzeug bis 01. Juni 2019 beschränkt. Zusätzlich zu diesen Programmen fördert das BMVI die Nachrüstung von Bussen und schweren Kommunalfahrzeugen. Die  [Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen](#) stellt Formblätter und Informationen zur Antragsstellung für diese Programme bereit.

Förderfähig über diese Programme sind nur NO<sub>x</sub>-Minderungssysteme mit ABE. Mit Stand 02. Januar 2019 listet das KBA 11 solcher Minderungssysteme für Busse. Für schwere und leichte Nutzfahrzeuge wird erst im Laufe des Jahre 2019 mit solchen zugelassenen Systemen gerechnet.

Die ebenfalls Ende 2018 veröffentlichten technischen Anforderungen an Stickoxid (NO<sub>x</sub>)-Minderungssysteme für Pkw sind dagegen keine Förderrichtlinie. Sie werden allerdings die Voraussetzungen für die Zulassung von Nachrüstsystemen für Diesel-Pkw mit Euro 4 und Euro 5 Abgasnorm definieren. Die Bundesregierung plant, nachgerüstete Fahrzeuge dieser Abgasnorm von Fahrverboten auszunehmen. In welchem Umfang dies möglich sein wird und welche Kosten auf Unternehmen mit diesen Fahrzeugen zukommen, ist derzeit nicht abschätzbar. Einige Hersteller von Nachrüstsystemen haben angekündigt, entsprechende Lösungen anbieten zu wollen.

Quelle: DIHK

### **Verpackungsentsorgung: Duales System RKD stellt Betrieb Ende März 2019 ein**

Bis dahin werden die Verträge und finanziellen Verpflichtungen mit Kunden, Kommunen und Entsorgungswirtschaft erfüllt. Die RKD-Kunden müssen sich ab dem 01. April 2019 mit ihren Verpackungen an einem anderen dualen System beteiligen. Begründet wird dies mit Verwerfungen im Markt der dualen Systeme (hoch spekulativer Preiskampf; Konzentrationseffekte durch Entsorgungskonzerne und Lebensmitteleinzelhändler).

Es wurden bereits alle Landesbehörden darüber informiert, die nun die RKD-System-Freistellung widerrufen werden. Damit entfallen ab dem 01. April 2019 auch die (ursprünglichen) vertraglichen Grundlagen von RKD gegenüber seinen Kunden, den Kommunen und der Entsorgungswirtschaft. Es ist somit kein Insolvenzverfahren wie seinerzeit bei dem dualen System ELS, sondern ein geordneter Marktausstieg.

Alle bisherigen Kunden müssen sich rechtsverbindlich ab dem 01. April 2019 mit ihren Verpackungen an einem anderen dualen System beteiligen. Bei bereits getätigten Vorauszahlungen aufgrund von Jahresmengenreinbarungen erhalten die neuen Systeme ab dem 01. April 2019 von RKD drei Viertel der Vorauszahlung oder mit den Kunden der Systeme werden die entsprechenden Differenzbeträge verrechnet und erstattet.

Für RKD-Kunden ergeben sich ab dem 01. April 2019 folgende Auswirkungen:

Zum Verpackungsregister LUCID: Auf die Registrierung im Verpackungsregister hat die Situation nur dann Auswirkungen, wenn Sie keine neue Systembeteiligung vornehmen. Die Systembeteiligung bei RKD endet mit dem 31. März 2019, weil ab dann keine Genehmigung mehr vorliegt. Sofern Sie ab dann eine Systembeteiligung mit einem neuen genehmigten Systembetreiber haben, ändert sich an Ihrer Registrierung nichts.

Zur Datenmeldung: Hinsichtlich der Abgabe Ihrer Datenmeldungen (und ggf. Vollständigkeitserklärung) gilt wie immer: Alle Datenmeldungen an Systeme müssen dupliziert an das Verpackungsregister LUCID abgegeben werden. Sofern Sie also einen neuen Vertrag geschlossen haben, muss diese Planmenge mit der Angabe zum neuen Systembetreiber in LUCID eingegeben werden. Diese Meldung müssen Sie selbst vornehmen und es sind nur Datenmeldungen auf genehmigte Systembetreiber möglich

Zur Vollständigkeitserklärung (VE): Die nach § 11 Verpackungsgesetz zu einer VE verpflichteten Hersteller und Vertreiber von Verkaufs- und Umverpackungen müssen darin bis zum 15. Mai 2019 für das vergangene Berichtsjahr 2018 bei der ZSVR noch die entsprechenden korrespondierenden RKD-Jahresmengen angeben; in 2020 für das Berichtsjahr 2019 dann jeweils anteilig für RKD und das andere duale System.

Quelle: DIHK

## **Verpackungsgesetz: ZSVR veröffentlicht neue Version ihres “Katalogs”**

Zum Jahresende 2018 hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)  [www.verpackungsregister.de](http://www.verpackungsregister.de) eine überarbeitete Fassung ihres „Katalogs“ auf ihrer Homepage veröffentlicht. Mit diesem „Katalog der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ sollen potentiell betroffenen Unternehmen Kriterien genannt werden zur Beurteilung, ob die von ihnen mit Ware befüllten Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind.

### **Gesamt-Katalog (6 MB) und korrigiertes Inhaltsverzeichnis:**

Im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung vom August 2018 mit 1.693 Seiten ist die jetzige Katalogs-Version auf 1.827 Seiten angewachsen. Allerdings sind davon ca. 300 Seiten (über den kompletten Katalog verteilt) nur ansatzweise mit Text gefüllt, weil sie „in Bearbeitung/ Ergebnisse folgen“ sind. Um welche Produkte bzw. Produktgruppen es sich handelt, kann auch im ebenfalls veröffentlichten 19-seitigen tabellarischen Inhaltsverzeichnis nachgesehen werden. (Eine erste fehlerhafte Version dieses Verzeichnisses vom 30. Dezember 2018 wurde aufgrund von IHK-Hinweisen am 04. Januar 2019 korrigiert).

Insgesamt sind damit einerseits neue Produkte bzw. Produktgruppen aufgenommen worden, aber gleichzeitig auch Produktgruppen aus der ersten Katalogs-Version vom August 2018 wieder neu in Frage gestellt worden (z. B. Bücher).

Es empfiehlt sich deshalb, zunächst die Datei Inhaltsverzeichnis zu überfliegen und dann erst den Katalog zu öffnen, sofern die eigenen Produkte nicht „in Bearbeitung“ sind. Beide Dateien finden sich über folgenden Link ( [Link zur ZSVR-Themenseite](#), dort nach unten scrollen und auf das umkringelte Pluszeichen klicken, dann werden Inhaltsverzeichnis, Leitfaden, Gesamtkatalog und einzelne Produktgruppenblätter aufgelistet). Unternehmen, deren Produkte „in Bearbeitung“ sind, können die gesamte Thematik nach Einschätzung der IHK vorerst ruhen lassen, aber sollten regelmäßig durch Blick in besagtes Inhaltsverzeichnis den ggf. geänderten Sachstand erkunden.

### **Leitfaden zur Erläuterung:**

Handlungsempfehlungen und Hintergrundinformationen zum Katalog veröffentlicht die ZSVR u. a. in einem auf 31 Seiten angewachsenen Leitfaden. Im Vergleich zur Version vom August 2018 sind die Erläuterungen zu Serviceverpackungen sowie zu Versandverpackungen etwas ausführlicher geworden und die FAQ am Ende der Datei ergänzt worden. Hilfreich ist dort evtl. die Betrachtung von „atypischem Verhalten“, wenn also ein Unternehmen den Eindruck hat, dass die Einstufung im Katalog in seinem konkreten Fall überhaupt nicht passt.

Dennoch ist auch diese Version des Leitfadens aus Sicht der IHK enttäuschend. Denn eine Vielzahl von Grundsatzfragen, die in den vergangenen Monaten u. a. von den IHKs an die ZSVR gestellt wurden, bleiben damit weiterhin unbeantwortet. Es fehlt auch jegliche zeitliche Prognose, bis wann z. B. die o. g. „Bearbeitung“ abgeschlossen sein soll.

## **Verpackungsvermeidung: Dialog im BMU**

Am 27. Februar 2019 fand im Bundesumweltministerium (BMU) ein Treffen von Unternehmensvertretern und Umweltverbänden statt, um mögliche Schritte zur teilweisen Reduzierung von (Einweg-)Verpackungen zu erörtern. Die Zusammenkunft stellt nach Angaben des BMU den Beginn eines “Dialogs zur Vermeidung überflüssiger Verpackungen“ dar. Bei dem Austausch kam es laut BMU bereits zu einigen freiwilligen Maßnahmenzusagen seitens der Unternehmensvertreter, was den Verzicht auf Verpackungen aus Kunststoff angeht. Konkrete Vereinbarungen wurden bei der Zusammenkunft jedoch offenbar noch nicht getroffen. Diese sind nach Angaben des BMU erst für das nächste Treffen im Herbst 2019 vorgesehen.

Hintergrund der Gespräche ist die neue EU-Richtlinie zur Beschränkung von Einwegkunststoffartikeln, welche voraussichtlich Ende März 2019 vom EU-Parlament verabschiedet wird. Als eine von mehreren Maßnahmen sieht diese Richtlinie bestimmte Verbote von Einwegkunststoffartikeln vor. Diese Verbote müssten voraussichtlich bis spätestens Mitte 2021 in jeweils nationales Recht umgesetzt werden. Frau Umweltministerin Svenja Schulze strebt mit dem am Dialog beteiligten Unternehmen nach Angaben des BMU jedoch eine bereits frühere Umsetzung durch freiwilligen Produktverzicht an.

Ebenfalls stellt das Gesprächsformat einen Teil des sogenannten “5-Punkte-Plans für weniger Plastik und mehr Recycling“ des BMU dar, welcher im November 2018 vorgelegt wurde.

Quelle: DIHK

## Bundesregierung veröffentlicht Zahlen zu Kunststoffströmen

Wie aus einer am 13. Februar 2019 veröffentlichten Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/7830) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion u. a. hervorgeht, wurden im Jahr 2017 in Deutschland von insgesamt etwa 6,15 Millionen Tonnen angefallenen Kunststoffabfällen ca. 53 Prozent energetisch verwertet (der Großteil dessen in Müllverbrennungsanlagen), ferner knapp 46 Prozent der Gesamtmenge werkstofflich recycelt. Die diesbezügliche rohstoffliche Verwertungsquote lag im Jahr 2017 nach Angaben der Bundesregierung bei 0,8 Prozent. Von den Kunststoffrezyklaten wurden im gleichen Jahr rund 1,76 Millionen Tonnen zu Kunststoffprodukten verarbeitet. Allgemeine Aussagen zu Rezyklatqualitäten ließen sich dabei jedoch nicht treffen. Weiter führt die Antwort der Bundesregierung (z. T. in Anlehnung an die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes) aus, dass im Jahr 2017

- die Importmenge von Kunststoffen sowie Kunststoffprodukten nach Deutschland etwa 16,2 Millionen Tonnen umfasste.
- die Importmenge von Kunststoffabfällen nach Deutschland knapp 517 000 Tonnen umfasste.
- die Exportmenge von Kunststoffen und Kunststoffprodukten aus Deutschland rund 20,6 Millionen Tonnen umfasste.
- die Exportmenge von Kunststoffabfällen aus Deutschland rund 1,2 Millionen Tonnen umfasste.
- die Herstellungsmenge von Kunststoff-Neuware in Deutschland 19,9 Millionen Tonnen umfasste.

Quelle: DIHK

## Diskussionspapier zur 13. BImSchV für große Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Zur Vorbereitung auf ein Fachgespräch hat das Bundesumweltministerium einen Diskussionsentwurf für Emissionsanforderungen an Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der 13. BImSchV versandt. Die Regelungen dienen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (LCP). Dies betrifft Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

In dem Diskussionspapier schlägt das BMU Regelungen vor, um Grenzwerte und Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung für LCP zu übernehmen und damit Anforderungen für Gasturbinenanlagen (bisher im § 8) und Gasmotoranlagen (bisher im § 9) in der 13. BImSchV zu ändern. Dies würde zahlreiche Grenzwerte und technische Anforderungen verschärfen und neue Anforderungen wie bspw. Jahresmittelwerte für Stickoxide einführen.

Für dieses Diskussionspapier ist vorerst keine offizielle Konsultation vorgesehen. Unternehmen können das Papier auf Anfrage erhalten. Die BVT-Schlussfolgerungen für LCP finden Sie  [hier](#).

## DIHK-Stellungnahme zum Nationalen Luftreinhalteprogramm

Im Nationalen Luftreinhalteprogramm (NLP) berichtet die Bundesregierung der EU-Kommission Strategien und Maßnahmen, mit denen sie die Emissionsreduktion zur sogenannten NEC-Richtlinie einhalten will. Der DIHK unterstützt das Programm grundsätzlich. Einige der dort beschriebenen weiterführenden Maßnahmenoptionen enthalten jedoch Vorschläge für erweiterte Anforderungen an Unternehmen, zu denen er Änderungen anregt. Nach dem Entwurf des NLP kann Deutschland die Ziele der NEC-Richtlinie nicht ohne weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung erreichen. Das BMU schlägt hierzu erweiterte Anforderungen insbesondere an Industrieanlagen und Kraftwerke vor.

Der DIHK setzt sich in seiner Stellungnahme für die Berücksichtigung weiterer Maßnahmen ein, mit denen die Ziele voraussichtlich erreicht werden können. Um für Unternehmen mehr Planungssicherheit für das Errichten oder Ändern von Anlagen oder den Betrieb von Dieselfahrzeugen in Städten zu schaffen, sollte das Programm stattdessen weitere Gesetzgebungsvorhaben, Pläne oder Programme berücksichtigen. Hierzu zählen aus Sicht des DIHK insbesondere:

- das „Sofortprogramm saubere Luft 2017 – 2020“
- der Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

- Richtlinien und Durchführungsbeschluss der EU im Bereich Verkehr (bspw. Mobility Package), Klimaschutz (bspw. Clean Energy Package) sowie Industrieemissionen (bspw. BVT-Schlussfolgerungen)
- Förderprogramme im Bereich nachhaltiger Gebäude, Industrie und Mobilität

Quelle: DIHK

### **TA Luft investitions- und innovationsfreundlich gestalten**

Die Bundesregierung berät derzeit einen neuen Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Trotz der Kritik von Verbänden, Ministerien und Sachverständigen in den vergangenen Jahren entspricht der neue Entwurf nahezu vollständig dem Entwurf aus der letzten Legislaturperiode. Der DIHK spricht sich in einer gemeinsamen Verbändeerklärung mit BDI, BGA, DBV und ZDH deshalb dafür aus, dass bei der Änderung der TA Luft mehr Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen und gleichzeitig Anreize für Investitionen und Innovationen in neue Anlagentechnologien geschaffen werden. Der aktuelle Referentenentwurf würde dagegen Genehmigungsverfahren erschweren, Bürokratiekosten erhöhen und Wettbewerbsnachteile schaffen.

Zahlreiche Rückmeldungen von Betrieben aus Industrie, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft lassen die Verbände befürchten, dass die geplanten Änderungen bestehende Anlagen gefährden und Investitionen in neue Technologien infrage stellen. Vor einer Verabschiedung des Entwurfs plädieren die Verbände deshalb für zahlreiche Änderungen, eine gründliche Folgenabschätzung sowie ein Planspiel zur Prüfung der Praktikabilität der Genehmigungsverfahren.

Quelle: DIHK

### **Fremdbestandteile in Gärresten sollen beschränkt werden**

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Düngemittelverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Danach sollen Verpackungsbestandteile wie Altpapier, Steine, Glas, Metall, Karton, Kunststoffe in Komposten oder Gärresten beschränkt werden. Die neuen Anforderungen würden direkt insbesondere Entsorgungsunternehmen, Kompostierungs- und Biogasanlagenbetreiber betreffen, in denen organische Abfälle aus Haushalten, Handel, Kantinen oder der Lebensmittelindustrie verwertet werden.

Um den Fremdbestandteil in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten (Verwertungswege von Kompost und Gärresten) zu reduzieren, schlägt das BMEL unter anderem zwei Änderungen vor:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 4 soll die Bezugsgröße der Fremdbestandteile von Altpapier, Karton, Glas, Metall und Kunststoffen zukünftig über einen Siebdurchgang von 1 mm statt bisher 2 mm erfolgen.
2. In Anlage 2 Tabelle 8 soll folgender Zusatz aufgenommen werden: „Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen und dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein.“ Der Satz 2 besagt, dass diese Fremdbestandteile „Nur unvermeidbare Anteile im Rahmen der Verwertung von Stoffen nach Tabelle 7 (bspw. organische Abfälle)“ enthalten dürfen.

In seiner Stellungnahme unterstützt der DIHK das Ziel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Fremdbestandteile in Kompost und Gärresten zu reduzieren. Viele Unternehmen erhoffen sich von einer gesetzlichen Festlegung von Qualitätsstandards bessere Wettbewerbsbedingungen im Düngemittelmarkt. Gleichzeitig erwarten die aus der Entsorgungs-, Energie und Recyclingwirtschaft befragten Unternehmen allerdings Kostensteigerungen durch technischen Anpassungsbedarf und Untersuchungsaufwand. Dies würde Teile der organischen Abfallmengen der Kompostierung oder Vergärung entziehen und die Entsorgungskosten organischer Abfälle insgesamt erhöhen.

Die mit den geplanten Regelungen verbundenen Risiken berücksichtigt der Verordnungsentwurf kaum. Der DIHK setzt sich deshalb für eine gründliche Prüfung und Überarbeitung des Referentenentwurfs ein.

Insbesondere in folgenden Punkten sehen wir Verbesserungsbedarf:

1. Der Erfüllungsaufwand und die Begründung des Referentenentwurfs sollten die Kostensteigerungen und damit verbundene Mengenstromverschiebungen bei der Verwertung biogener Abfälle ausweisen. Das Ziel der Reduzierung von Mikroplastik in Düngemitteln sollten dabei mit den Zielen einer hochwertigen und effizienten Verwertung von Bioabfällen abgewogen werden.
2. Die Änderung des Siebdurchgangs von 2 auf 1 mm sollte zuvor auf die oben beschriebenen Auswirkungen hin untersucht werden. Für die Anpassung der Untersuchungsmethode und Anlagentechnik sollte ein ausreichender Übergangszeitraum von mindestens 2 Jahren eingeräumt werden.
3. Die Vorgabe zur Entfernung von Verpackungen sollte technologieoffen, sowohl vor als auch nach der Vergärung oder Kompostierung, stattfinden können. Eine händische Trennung von Verpackungen aus Bioabfällen sollte nicht verlangt werden.

Quelle: DIHK

## EUROPÄISCHE UNION

### Energie und Umwelt: Kommission verlängert Beihilfeleitlinien um zwei Jahre

Gleichzeitig leitet die EU-Kommission eine Evaluierung der bestehenden Regeln ein - als Grundlage für eine Entscheidung für das Vorgehen nach dem Jahr 2022.

Die Brüsseler Behörde hat am 07. Januar 2019  [angekündigt](#), sieben Rechtsakte des Beihilferechts, darunter  [die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen](#), um zwei Jahre zu verlängern. Bisher ist deren Auslaufen zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Gleichzeitig hat die EU-Kommission eine Evaluierung dieser Vorgaben im Rahmen einer sogenannten "Eignungsprüfung" eingeleitet. Diese soll als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob nach Ende des Jahres 2022 weiter verlängert oder aktualisiert wird.

Nach Angaben der Kommission wird die Evaluierung sowohl interne Analysen wie auch öffentliche Konsultationen, Studien externer Berater und gezielte Konsultationen bestimmter Interessenträger umfassen.

Mit den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen setzt sich die EU-Kommission bisher selbst Regeln für die Genehmigung von Beihilfen in folgenden Bereichen:

- der Förderung von erneuerbaren Energien
- Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und Fernkälte
- Förderung der Ressourceneffizienz, insbesondere Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung
- Beihilfen für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung
- Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen und in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbaren Energiequellen
- Beihilfen für Energieinfrastrukturen
- Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung
- Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate
- Beihilfen für Standortverlagerungen.

Die Leitlinien sind somit ganz entscheidend für die Ausgestaltung energie- und umweltrechtlicher Vorgaben in Deutschland, wie beispielsweise die Förderinstrumente für erneuerbare Energien, die Besondere Ausgleichsregelung und Kapazitätsmechanismen.

Neben den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen sollen die folgenden weiteren

- Rechtsakte um zwei Jahre verlängert werden:
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- De-minimis-Verordnung
- Leitlinien für Regionalbeihilfen
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen
- Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen
- Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI).

Quelle: DIHK

## EU-Energiepolitik: Neue Regeln für erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Kraft getreten

Die reformierten Richtlinien zu Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, sowie die Governance-Verordnung sind am 21. Dezember 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien müssen die neuen EU-Regeln innerhalb bestimmter Umsetzungsfristen in nationales Recht überführt werden. Die Governance-Verordnung ist unmittelbar verbindlich.

Die Umsetzungsfristen sind die folgenden:

- Erneuerbare-Energien-Richtlinie: 30. Juni 2021
- Energieeffizienz-Richtlinie: 25. Juni bzw. 25. Oktober 2020.

Die  [Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) ist bereits am 09. Juli 2018 in Kraft getreten und muss bis zum 10. März 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie sieht u. a. eine Pflicht zur Installation von Elektroladesäulen und Leerrohren in Nicht-Wohngebäuden vor.

Politische Einigungen konnten die EU-Gesetzgeber Ende letzten Jahres auch zu den restlichen Dossiers des Energie-Winterpakets erzielen. Die formelle Annahme und Veröffentlichung der Richtlinie und Verordnung zum Strombinnenmarkt, der Verordnung zur EU-Agentur der Energieregulierungsbehörden ACER und der Verordnung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor wird noch im ersten Halbjahr 2019 erwartet.

### Hintergrund:

In der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** wird ein neues Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der EU festgelegt. Konkret soll deren Anteil am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 32 Prozent steigen. National verbindliche Ziele für jeden Staat, wie sie bis 2020 bestehen, wird es nicht mehr geben. Für die Wärme- und Kälteversorgung wurde ein indikatives Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien von 1,3 Prozentpunkten jährlich (unter Nutzung von Abwärme) definiert. Im Transportbereich soll der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 14 Prozent steigen. Hierbei sollen verstärkt moderne Biokraftstoffe und Biogase, aber auch Elektroantriebe zum Einsatz kommen.

Zudem werden neue Regeln für die Fördersysteme festgelegt, die in Deutschland jedoch bereits weitgehend angewandt werden. Anpassungsbedarf gibt es nach Ansicht des DIHK vornehmlich beim Eigenverbrauch von erneuerbarem Strom. Hier muss die bestehende Befreiung von Abgaben wie der EEG-Umlage ausgeweitet und der kollektive Eigenverbrauch ermöglicht werden. Überarbeitet werden müssen aller Voraussicht nach auch die Abgaben, die bei der Nutzung von Speichern in Deutschland fällig werden.

Die **Energieeffizienz-Richtlinie** legt für die EU das Ziel fest, den Energieverbrauch bis 2030 um 32,5 Prozent zu senken. Hierzu soll wie bisher eine national gültige Endenergieeinsparverpflichtung beitragen, die auch nach 2020 in veränderter Form weitergeführt wird. Die neuen Regeln zielen darauf ab, die Mitgliedsstaaten davon abzubringen, bestehende Flexibilitätsoptionen bei der Zielerreichung zu nutzen. Dennoch können sich die Staaten hierfür entscheiden, müssen dann jedoch höhere Einsparungen erreichen.

Die **Governance-Verordnung** dient dem Zweck, die Energie- und Klimapolitiken der Staaten besser zu koordinieren, sodass diese zur Erreichung der europäischen Ziele beitragen. Konkret ist beispielsweise gefordert, dass die Regierungen integrierte nationale Energie- und Klimapläne nach Brüssel übermitteln, in denen Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind. Bereits Ende des Jahres sollen erste Entwürfe für den Zeitraum 2021-2030 vorliegen. Die EU-Kommission bewertet die Pläne und kann unverbindliche Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Quelle: DIHK

## Emissionshandel: Carbon-Leakage-Liste 2021-2030 verabschiedet

Die EU-Kommission hat die neue Carbon-Leakage-Liste, die für die 4. Handelsperiode der Jahre 2021 bis 2030 gilt, am 15. Februar 2019 verabschiedet. 63 Sektoren und Teilsektoren wurden auf Grundlage einer quantitativen oder qualitativen Bewertung ihres Carbon-Leakage-Risikos auf die Liste aufgenommen. Aktuell befinden sich 175 Sektoren auf der Carbon-Leakage-Liste, die noch bis Ende des Jahres 2020 gilt. Der Beschluss wird nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt dann ab dem 01. Januar 2021.

Sie finden den Beschluss der EU-Kommission  [hier](#).

### Hintergrund:

Auch in der vierten Handelsperiode (2021-2030) des EU-Emissionshandels werden Anlagenbetreiber der Industrie weiter von der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate profitieren. Die 63 Sektoren, die auf die neue Carbon-Leakage-Liste aufgenommen wurden, erhalten 100 Prozent ihrer Zertifikate in Bezug auf einen Benchmark der effizientesten Anlagen kostenlos. Es handelt sich um besonders emissionsintensive Sektoren, die im internationalen Wettbewerb stehen. Für Sektoren, die sich nicht auf der Liste befinden, wird die Gratzuteilung bis 2025 auf 30 Prozent beschränkt und läuft dann bis 2030 vollständig aus.

Die neue Carbon-Leakage-Liste hat somit starken Einfluss darauf, in welchem Umfang emissionshandelspflichtige Unternehmen Zertifikate auf dem Markt kaufen müssen. Die Preise der Emissionsberechtigungen sind in der letzten Zeit stark gestiegen.

### **Umsetzung der Reform des EU-Emissionshandels schreitet voran**

Die EU-Kommission hat am 19. Dezember 2018 die delegierte Verordnung zur Festlegung EU-weiter Vorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten angenommen. Die Verordnung ist in der deutschen Fassung  [hier](#) abrufbar.

Am 01. Januar 2019 ist die  [Akkreditierungs- und Verifizierungs-Verordnung](#) in Kraft getreten, die Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen festlegt.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission zur Umsetzung der Reform des ETS für die 4. Handelsperiode noch Regeln für die dynamische Anpassung der Zuteilung bei Änderungen der Produktionsmenge (geplante Verabschiedung im Juli 2019) und die Aktualisierung der Emissionswerte (sog. "benchmarks", geplante Verabschiedung 1. oder 2. Quartal 2020) erlassen.

In Deutschland ist am 18. Januar 2019 die Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Kraft getreten. Die Umsetzung durch die Emissionshandelsverordnung steht noch aus. Aktuell befindet sich der Entwurf des Bundesumweltministeriums in der Ressortabstimmung. Der DIHK hat zum Entwurf des BMU  [Stellung](#) genommen und fordert vor allem die optionale, unbürokratische und wirtschaftsverträgliche Befreiung von Klein- und Kleinstanlagen vom Emissionshandel. Diese ist bisher im Entwurf des BMU nur unzureichend vorgesehen.

Quelle: DIHK

### **Umweltausschuss des Europaparlaments fordert höhere Klimaziele für die EU**

Die Abgeordneten haben eine unverbindliche Entschließung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine langfristige Klimastrategie verabschiedet. Sie fordern die Anhebung der Ziele für die Jahre 2030 und 2050.

Die Abgeordneten des Umweltausschusses des EU-Parlaments sprechen sich in einer am 20. Februar 2019 verabschiedeten unverbindlichen Entschließung für eine Anhebung der EU-Klimaziele aus.

So fordert der Ausschuss für das Jahr 2030 eine Treibhausgasminderung von 55 Prozent im Vergleich zu 1990. Bis zum Jahr 2050 spätestens soll die EU dann treibhausgasneutral sein. Dies bedeutet, dass sich Emissionen und die Absorption von CO<sub>2</sub> durch Umwelt und Technik die Waage halten. Aktuell gilt für das Jahr 2030 ein Zielwert von -40 Prozent. Für das Jahr 2050 wird eine Minderung zwischen 80 Prozent und 95 Prozent angestrebt.

Die Abgeordneten gehen davon aus, dass die ambitionierteren Ziele für mehr Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze in Europa sorgen werden. Konkrete Maßnahmen und notwendige Rahmenbedingungen werden jedoch nicht erwähnt. Verwiesen wird lediglich auf eine noch zu entwickelnde neue Industriestrategie, auch für die energieintensiven Branchen, deren Substanz im Unklaren bleibt.

Der Industriausschuss hat am 19. Februar 2019 ebenfalls eine Entschließung verabschiedet. Während er das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 unterstützt, haben die Abgeordneten davon abgesehen, eine Anhebung des 2030-Ziels zu fordern. Unklar ist bisher noch, ob die Entschließungen beider Ausschüsse nun im März im Plenum zur Abstimmung gestellt werden.

Anlass für die Entschließungen des Parlaments ist der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue langfristige Klimastrategie vom November 2018. Nächstes Jahr muss die EU in Einklang mit dem Pariser Übereinkommen eine Strategie an die Vereinten Nationen übermitteln. Die Ziele müssen von den Regierungen im Rat verabschiedet werden. Letztere könnten sich beim Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 09. Mai 2019 oder unter der finnischen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr festlegen.

Der DIHK bewertet eine Anhebung der Ziele kritisch. Bereits die geltenden Werte stellen die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Im Zentrum der Diskussion sollte daher stehen, wie diese auf eine Weise erreicht werden können, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen stärkt. Nach Ansicht des DIHK bietet der gemeinsame Energiebinnenmarkt und eine stärkere Einbeziehung der Unternehmen große Chancen.

Quelle: DIHK

### **CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw: Rat und Parlament einigen sich auf 37,5 Prozent-Ziel bis 2030**

Die EU-Gesetzgeber haben sich am 17. Dezember 2018 auf die neuen Flottengrenzwerte für PKW und Vans im Jahr 2030 geeinigt.

Die Grenzwerte, die die Hersteller bis 2030 einhalten müssen, sollen für Pkw im Vergleich zu 2021 um 37,5 Prozent gesenkt werden. Für leichte Nutzfahrzeuge wurde ein Ziel von 31 Prozent vereinbart. Bis 2025 sollen die Werte sowohl für Pkw als auch leichte Nutzfahrzeuge um 15 Prozent sinken.

Die Regierungen im Rat hatten ursprünglich eine Grenzwertverschärfung um 35 Prozent gefordert, das EU-Parlament 40 Prozent. Die EU-Kommission hatte in ihrem Entwurf von 2017 noch 30 Prozent als volkswirtschaftlich optimalen Grenzwert vorgeschlagen

Die Gesetzgeber haben sich auch auf eine Quote für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge für die Jahre 2025 und 2030 geeinigt. Nicht durchsetzen konnte sich das Parlament mit seiner Forderung, Hersteller bei einer Quotenverfehlung zu bestrafen. Stattdessen erhalten die Hersteller bei der Erreichung der Quote einen "Bonus" in Form einer Erhöhung ihres Flottengrenzwerts.

Auf Betreiben des Parlaments wurde auch eine Regel in der Verordnung verankert, die Emissionsmessungen im realen Fahrbetrieb anvisiert. Hierzu soll die EU-Kommission Durchführungsrechtsakte vorlegen, die die Entwicklung des nötigen Testverfahrens auf Grundlage eines mobilen Emissionsmessgerätes (sog. "PEMS) sicherstellen. Aktuell gilt ein Grenzwert von 95g CO<sub>2</sub>/km im Jahr 2020. Die neuen Grenzwerte werden erst im Jahr 2021 feststehen, da aktuell die Methode zur Messung der Emissionen umgestellt wird. Der final vereinbarte Verordnungstext liegt noch nicht vor.

### **Vorläufige DIHK-Bewertung:**

Gemessen an den CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Pkw-Flotten heute (2018) bedeutet die getroffene Vereinbarung eine Halbierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen innerhalb von 12 Jahren. Ohne die Elektrifizierung einer Mehrheit der Fahrzeuge wird dies nicht zu erreichen sein. Die neuen Grenzwerte stellen die Automobilindustrie daher vor große Herausforderungen. Besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen in der Zulieferindustrie wird es darauf ankommen, den Strukturwandel ohne Brüche zu bewerkstelligen. Die Palette der Erfüllungsoptionen sollte deshalb möglichst schnell auf biogene und synthetische Kraftstoffe erweitert werden. Im Jahr 2023 sollte diese Option nicht nur geprüft werden, sondern auch konkrete Gesetzesänderungen den Weg hierfür eröffnen. Der Rückgriff auf Plugin-Hybrid-Fahrzeuge kann ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung gravierender Strukturbrüche leisten.

Quelle: DIHK

## **Strom: Mindesthandelskapazität zwischen Deutschland und Dänemark wird erhöht**

Die EU-Kommission hat am 07. Dezember 2018 das Verpflichtungsangebot des Übertragungsnetzbetreibers TenneT für verbindlich erklärt. Innerhalb von sechs Monaten muss die Mindesthandelskapazität an der Grenzkuppelstelle auf 1300 MW erhöht werden.

TenneT ist nun verpflichtet, die Übertragungskapazität, die an der Grenzkuppelstelle mit Westdänemark für den Stromhandel mit Deutschland zur Verfügung steht, innerhalb von sechs Monaten auf 1300 MW in jeder Stunde zu erhöhen. Dies entspricht etwa 75 Prozent der technischen Kapazität der grenzüberschreitenden Stromleitungen. Nach Fertigstellung der neuen Grenzkuppelstellen im Jahr 2020 (Leitungsprojekt Ostküste) sowie im Jahr 2022 (Leitungsprojekt Westküste) soll die Mindesthandelskapazität dann ab 2026 weiter auf 2625 MW steigen.

Die vereinbarten Mindestkapazitäten gehen somit weit über das bilateral vereinbarte  [koordinierte Handelsprogramm](#) aus dem Jahr 2017 hinaus. Letzteres sah lediglich 1100 MW im Jahr 2020 vor.

Die EU-Kommission hatte im März 2018 ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Die Brüsseler Behörde vertrat die Auffassung, dass TenneT durch die Beschränkung des Stromhandels zwischen Deutschland und Dänemark gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt. Konkret wurde bemängelt, dass die dänischen Stromproduzenten daran gehindert würden, ihren Ökostrom nach Deutschland zu exportieren. Die Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels ist teilweise auf die deutschen (internen) Netzengpässe zurückzuführen.

TenneT hatte bereits vor der Einleitung des Prüfverfahrens im Rahmen eines Verpflichtungsangebots Maßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden nun nach der Konsultation der Marktteilnehmer, an der sich der DIHK beteiligte, für verbindlich erklärt. Die Verpflichtung gilt für neun Jahre. Ihre Einhaltung wird von einem Treuhänder überwacht.

Das vollständige Verpflichtungsangebot sowie aktuelle Informationen zur laufenden Untersuchung sind  [hier](#) einsehbar. Der Beschluss der EU-Kommission liegt noch nicht vor. Eine  [Pressemitteilung](#) kann hier abgerufen werden.

Im Rahmen des Energie-Winterpakets wird über eine allgemein verbindliche Regelung der Mindesthandelskapazitäten an Grenzkuppelstellen im Strombinnenmarkt verhandelt. In seinem Verpflichtungsangebot hatte TenneT vorgeschlagen, dass die Regelung an der deutsch-dänischen Grenze auf Antrag überarbeitet werden kann, falls sie von der allgemeingültigen europarechtlichen Regelung abweichen sollte.

Quelle: DIHK

## **EU-Kommission prüft britischen Kapazitätsmarkt erneut**

Die Brüsseler Behörde muss aufgrund einer Entscheidung des Gerichts der EU eine eingehende Prüfung des britischen Kapazitätsmarkts durchführen. Gleichzeitig hat die Kommission einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt.

Die EU-Kommission hat am 21. Februar 2019 ein förmliches Prüfverfahren zum britischen Kapazitätsmarkt  [eingeleitet](#). Es soll festgestellt werden, ob diese Beihilfe mit den Vorschriften der EU vereinbar ist. Insbesondere soll geprüft werden, inwiefern Stromverbraucher tatsächlich auf dem Kapazitätsmarkt tätig werden können. Deren Einbeziehung wird von den EU-Beihilferegeln gefordert. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission im Amtsblatt der EU haben die britische Regierung und Dritte einen Monat Zeit, Stellung zu beziehen.

Notwendig wurde dieser Schritt aufgrund eines  [Urteils des Gerichts der EU vom November 2018](#), das die im Jahr 2014 erteilte Genehmigung der EU-Kommission aufhob. Die Richter sind der Auffassung, dass die EU-Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte eröffnen müssen. Nach Ansicht des Gerichts war die EU-Kommission in der Kürze der Zeit und auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen innerhalb der vorläufigen Prüfung nicht im Stande, die Vereinbarkeit des britischen Modells mit den Beihilferegeln mit ausreichender Sorgfalt zu untersuchen.

Geklagt hatte die Unternehmensgruppe Tempus, die Technologien für die Laststeuerung anbietet. Tempus beklagt vornehmlich, der Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich bevorzuge Kraftwerke gegenüber flexibler Nachfrage.

Der britische Kapazitätsmarkt existiert seit 2014. Bislang wurden im Rahmen von Auktionen mit einem oder vier Jahren Vorlauf Anbieter von Kapazitäten mehrere Milliarden Euro an Zahlungen zugesprochen. Die meisten Zuschüsse, die auf die Stromrechnung der Verbraucher umgelegt werden, gehen an fossile Kraftwerke. Bis zu einer eventuell erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission dürfen vorerst keine Beihilfen mehr an Marktteilnehmer gezahlt werden.

Im Rahmen des Gesetzespakets "Saubere Energie für alle Europäer" wurden strenge Regeln für die Einführung von Kapazitätsmechanismen auch sekundärrechtlich verankert. Der DIHK bewertet es positiv, dass diese Beihilfen nur als letztes Mittel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden dürfen. Zudem fordert die EU fortan, dass in solch einem Fall vorrangig strategische Reserven genutzt werden.

Quelle: DIHK

### **Gas-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Regeln für Nord Stream 2**

Nach langwierigen Verhandlungen haben sich die EU-Gesetzgeber am 12. Februar 2019 auf die Reform der Gas-Richtlinie geeinigt. Das Pipelineprojekt Nord Stream 2 wird voraussichtlich neue Auflagen erfüllen müssen.

Die Gesetzgeber haben sich nach übereinstimmenden Angaben auf eine Änderung der Gas-Richtlinie geeinigt, die auf dem Kompromissvorschlag der deutschen und französischen Regierungen beruht.

Der genaue Text der Neuregelung liegt noch nicht vor. Nach der formellen Bestätigung der Einigung durch die Gesetzgeber wird mit dem Inkrafttreten der Richtlinie noch diesen Sommer gerechnet (voraussichtlich im Juli). Die Mitgliedsstaaten haben dann neun Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die reformierte Gas-Richtlinie sieht vor, dass die Regeln des Gasbinnenmarkts anders als bisher auch auf Importpipelines angewandt werden. Für Offshore-Pipelines wird die Anwendung des EU-Rechts jedoch auf die Hoheitsgewässer des Mitgliedsstaates beschränkt, auf dessen Staatsgebiet die Importpipeline mit dem innereuropäischen Gasnetz verbunden wird. Für Nord Stream 2 bedeutet dies, dass die Binnenmarktregeln in den deutschen Hoheitsgewässern angewandt werden müssten. Diese Marktregeln schreiben beispielsweise vor, dass der Betrieb der Pipeline und die Gaslieferung nicht in der Hand eines Unternehmens liegen dürfen und interessierten Gaslieferanten Zugang zur Infrastruktur gewährt werden muss (sog. Drittzugang). Gleichzeitig sieht die Richtlinie jedoch vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU mit einem Drittstaat über das anzuwendende Recht verhandeln können. So sollen eventuell bestehende Konflikte zwischen dem Recht des EU-Staats und dem Drittstaat aufgelöst werden. Deutschland kann daher mit Russland über den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 verhandeln.

Die EU-Kommission genehmigt die Aufnahme von Verhandlungen. Als Gründe für einen Widerspruch der Kommission wird ein "Konflikt mit EU-Recht" oder die Schädigung des Funktionierens des Erdgasbinnenmarkts, des Wettbewerbs oder der Versorgungssicherheit in einem Mitgliedsstaat oder der EU in der Richtlinie aufgeführt. Auch das Verhandlungsergebnis muss nach Angaben des EU-Parlaments von der EU-Kommission bestätigt werden.

Möglich ist auch weiterhin, dass die Regulierungsbehörde - in Deutschland die Bundesnetzagentur - neue Gasinfrastruktur von der Anwendung bestimmter Regeln des Erdgasbinnenmarkts (Unbundling, Drittzugang etc.) ausnimmt. Eine solche nationale Entscheidung muss jedoch von der EU-Kommission bestätigt werden und ist an Bedingungen geknüpft. So muss nachgewiesen werden, dass die Investition ohne die Ausnahmeregelungen nicht getätigt werden würde. Zudem muss die Infrastruktur den Wettbewerb auf dem Gasmarkt stärken und die Versorgungssicherheit erhöhen.

In Deutschland profitiert die Erdgasfernleitung Opal von einer solchen Freistellung. Die Leitung leitet Gas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik. Seit Oktober 2016 darf die Betreibergesellschaft fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor durften hierfür nur 50 Prozent genutzt werden. Die Hälfte der Kapazität musste dem Markt zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis fanden sich jedoch keine Interessenten. Eine Klage des polnischen Gasversorgers PGNiG und des ukrainischen Gasfernleitungsbetreibers Naftogaz gegen die Bestätigung der Entscheidung der Bundesnetzagen-

tur durch die EU-Kommission vom Oktober 2016 wurde im März 2018 vom Gericht der Europäischen Union abgewiesen. Die Kläger haben Berufung vor dem Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Pipelines, die vor dem Inkrafttreten der reformierten Gas-Richtlinie betrieben werden, können von den Mitgliedsstaaten von der Anwendung der Binnenmarktregeln ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme wird zunächst auf 20 Jahre beschränkt, kann aber verlängert werden. Die EU-Kommission hat bei einer solchen Entscheidung keinerlei Mitspracherecht.

Der DIHK hat die Reform der Gas-Richtlinie von Beginn an kritisch bewertet, da mit allgemeiner EU-Regulierung versucht wird, ein spezifisches Infrastrukturprojekt zu verhindern. Die nun gefundene Lösung bleibt unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, die im Vertrauen auf geltendes Recht Investitionen getätigt haben. Zudem führt die Änderung der Gas-Richtlinie durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Politisierung der energierechtlichen Regulierung. Deutschland sollte nun den vorhandenen Spielraum nutzen, den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 so zu gestalten, dass das bereits weit vorangeschrittene Projekt fertiggestellt und betrieben werden kann.

Die informelle Einigung zwischen Rat und Parlament soll am 20. Februar 2019 von allen Mitgliedsstaaten bestätigt werden. Die Abstimmung im Plenum des Parlaments soll dann im April stattfinden.

Quelle: DIHK

### **EU-Kommission erhebt keine Einwände gegen Einschränkung von Fahrverboten**

Die EU-Kommission teilt in einer Klarstellung vom 12. Februar 2019 mit, dass der aktuelle Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) in der EU-Luftqualitätsrichtlinie weiterhin und ausnahmslos gelte. Gegen die geplanten Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Einschränkung von Fahrverboten in Deutschland erhebt sie dennoch keine Einwände.

Die Bundesregierung plant, durch die Änderung des BImSchG Fahrverbote zur Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes in Städten bei einem Belastungswert von bis zu 50 Mikrogramm NO<sub>2</sub> pro Kubikmeter Luft in der Regel als unverhältnismäßiges Mittel zu erklären. Außerdem sollen neuere Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 6/VI oder solche mit Hardware-Nachrüstung von Fahrverboten generell ausgenommen werden.

Interpretationen, wonach eine solche Regelung eine Ausnahme von den geltenden Grenzwerten bedeute, bezeichnete die EU-Kommission in ihrer Mitteilung als falsch. Wie die Mitgliedstaaten der EU die geltenden Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie letztlich einhielten, sei diesen jedoch frei überlassen, so die EU-Kommission. Damit hat sie den Weg für das Gesetz frei gemacht. Die Bundesregierung plant, das Gesetzgebungsverfahren bis Ende März abzuschließen. Der Bundestag muss der Änderung noch zustimmen.

Die Klarstellung der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

### **EU-Einigung für mehr alternative Antriebe bei der öffentlichen Hand**

EU-Rat und -Parlament haben sich Mitte Februar auf Quoten für emissionsarme Fahrzeuge in der öffentlichen Beschaffung geeinigt. Die "Clean Vehicles Directive" legt fest, dass in Deutschland ab 2026 etwa 65 Prozent der neu beschafften Busse alternative Antriebe (Gas, Wasserstoff, Strom) haben müssen. 35 Prozent der bestellten kleinen Nutzfahrzeuge und Pkw müssen ab 2026 Null-Emissionsfahrzeuge sein.

Die Clean Vehicles Directive verpflichtet die öffentliche Hand, bei Bestellung und Beauftragung von Straßenfahrzeugen deutlich verschärfte Anforderungen an CO<sub>2</sub>-Emissionen umzusetzen. Verbindliche Quoten bei der Bestellung sauberer Fahrzeuge ("Clean Vehicles") werden für den Zeitraum bis Ende 2025 sowie für 2026 bis 2030 festgelegt. Umfasst von den Quoten sind Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, aber auch schwere Nutzfahrzeuge und Busse.

"Clean Vehicles" sind wie folgt definiert: Als "saubere" Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t (M1, M2, N1) gelten bis Ende 2025 Fahrzeuge mit weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km, danach gelten 0 g CO<sub>2</sub>/km. Entsprechend der jetzt ebenfalls vereinbarten CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw und der Tank-to-wheel-Betrachtung, darf die öffentliche Hand zur Erfüllung der Quote damit ab 2026 nur noch Brennstoffzellen- und reine Batteriefahrzeuge beschaffen. Die Strenge der Quoten wird nach Wirtschaftskraft der Mitgliedsstaaten differenziert. Bei leichten Nutzfahrzeugen in Deutschland muss die öffentliche Hand bereits 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie (voraussichtlich ab 2022) sicherstellen, dass 35 Prozent der beschafften Fahrzeuge "Clean Vehicles" sind.

Schwere Nutzfahrzeuge gelten als "sauber", wenn sie mit Strom, Wasserstoff, CNG, LNG oder synthetischen Kraftstoffen angetrieben werden. Für Busse (M3) gelten als Quote bis Ende 2025 45 Prozent saubere Fahrzeuge und danach bis 2030 65 Prozent saubere Fahrzeuge. Für schwere Nutzfahrzeuge (N2 und N3) sollen 10 Prozent, bzw. 15 Prozent nach 2025 gelten.

Die Verpflichtung soll vor allem die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand widerspiegeln. Erhofft wird dadurch auch eine Unterstützung des Markthochlaufs für alternative Antriebe im Nutzfahrzeugbereich und damit einen beiderseitigen Vorteil in den Beschaffungskosten.

Die Einigung im Trilog mit diesem vorläufigen Ergebnis hat zwar stattgefunden. Der EU-Rat und das EU-Parlament müssen dem Kompromiss allerdings noch zustimmen. Dann liegen auch die finalen Texte zur weiteren Analyse und Bewertung vor.

Quelle: DIHK

### **Einigung zur Förderung grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte nach 2020**

Der Rat und das EU-Parlament haben sich am 08. März 2019 auf die Regeln für Förderung von grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten im Zeitraum 2021 bis 2027 geeinigt.

Die EU-Gesetzgeber unterstützen somit den Vorschlag der EU-Kommission vom Juni 2018, den bestehenden Fördertopf „Connecting Europe Fazilität“ (CEF) auch im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens fortzuführen.

Dem Transportbereich soll nach Vorstellung der EU-Kommission mit 30,6 Milliarden Euro wie bisher auch der Löwenanteil des Fördertopfs zugutekommen. Förderschwerpunkt soll die Dekarbonisierung des Transportsektors sein, u. a. durch die Förderung von Investitionen in Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe. Erstmals soll auch schwerpunktmäßig in die Digitalisierung investiert werden. Die von der Kommission hierfür vorgesehenen 3 Milliarden Euro könnten beispielsweise in den Breitbandausbau und in die 5G-Infrastruktur fließen.

### **8,65 Milliarden Euro für den Energiesektor**

Für den Energiesektor schlägt die Kommission ein Budget von 8,65 Milliarden Euro vor. Ob es hierbei bleibt, hängt von der noch ausstehenden Entscheidung zum gesamten mehrjährigen Finanzrahmen ab.

Festgelegt haben Rat und Parlament jedoch bereits, dass 15 Prozent des energiebezogenen CEF-Budgets in grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien investiert werden sollen.

Konkret soll es um Projekte gehen, die im Rahmen des Kooperationsmechanismus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder anderer bi- oder multilateraler Vereinbarungen geplant sind. Der Kooperationsmechanismus ermöglicht Mitgliedsstaaten, ihr europäisches Erneuerbare-Energien-Ziel teilweise durch die Teilnahme an Projekten in anderen Ländern zu erreichen. Bisher wurde von dieser Option nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

Die bisher informelle Einigung muss noch formell vom Parlament und vom Ministerrat bestätigt werden. Die Abstimmung im Plenum ist im April vorgesehen. Die CEF ist eines der Hauptförderinstrumente der EU zur transeuropäischen Infrastrukturentwicklung in den Bereichen Transport, digitale Dienstleistungen und Energie.

Quelle: DIHK

### **EU erwägt Nachhaltigkeitskriterien für Solarpanele**

Die EU-Kommission plant, im Juni Empfehlungen vorzulegen, inwiefern Nachhaltigkeitskriterien, bspw. durch Ökodesign-Vorgaben oder eine Energieverbrauchskennzeichnung, auf Photovoltaik-Panale angewandt werden sollten. Dies berichtete der Umweltinformationsdienst ENDSEurope am 11. März 2019. Die Untersuchung von PV-Modulen und Wechselrichtern läuft seit einem Jahr im Rahmen des [Ökodesign-Arbeitsplans](#).

Mit der sogenannten Ökodesign-Richtlinie wurde in der EU das Konzept der umweltgerechten Gestaltung (Eco-Design oder Ökodesign) von Produkten eingeführt. Ziel ist es, die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz bestimmter Produkte über deren gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. Dafür werden verbindliche Mindestanforderungen an die Produktgestaltung festgelegt, deren Einhaltung die betroffenen Unternehmen mit der CE-Kennzeichnung nachweisen müssen.

Die Energieverbrauchskennzeichnung (auch EU-Energielabel genannt) gibt den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten (Label) an. Ziel ist eine klare und verständliche Verbraucherinformation. Auf diese Weise soll indirekt der Verkauf und die weitere Entwicklung effizienter Produkte gefördert und letztlich eine Senkung des Energieverbrauchs in der EU erreicht werden.

Quelle: DIHK

### **Brüssel einigt sich auf Beschränkung von Einwegplastikartikeln**

Am 19. Dezember 2018 haben sich Vertreter des EU-Parlaments, der EU-Kommission und des Rats im sogenannten Trilog-Verfahren auf eine finale Richtlinienfassung zur Beschränkung von Einwegplastikprodukten verständigt.

Die vereinbarte Richtlinie sieht u. a. ein Verbot für verschiedene Einwegplastikproduktverbote ab dem Jahre 2021 - vereinzelt mit Übergangsfristen von weiteren 2 Jahren - vor, so etwa für Einweggeschirr oder Rührstäbchen aus Kunststoff. Für weitere Einwegplastikprodukte gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten der EU etwa konkrete Verbrauchsminderungsziele vor, so z. B. für bestimmte Lebensmittelverpackungen.

Auch einen Mindestanteil von Plastikrecyclaten in Einwegflaschen aus PET sieht die Einigung vor. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte sollen sich zukünftig an entsprechenden Reinigungsaktionen finanziell beteiligen müssen. Damit die vereinbarte Richtlinie in Kraft tritt, muss diese nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Quelle: DIHK

### **ECHA präsentiert Vorschläge zur Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik**

Am 30. Januar 2019 hat die EU-Chemikalienagentur (ECHA) konkrete Pläne zur Beschränkung von Mikroplastik, welches bestimmten Produkten absichtlich zugesetzt wird, vorgeschlagen. Ein entsprechender Prüfauftrag der ECHA ging zuvor von der EU-Kommission aus.

Die Beschränkungsvorschläge der ECHA für absichtlich zugesetztes Mikroplastik zielen auf Produkte ab, aus denen sich das Mikroplastik nachweislich in die Umwelt löst. Dazu zählen nach Angaben der ECHA u. a. Kosmetikprodukte, Waschmittel, Farben und Glasuren, medizinische Produkte, Baumaterialien oder Produkte, die im Öl- und Gassektor zum Einsatz kommen.

Die ECHA geht nach ihren Untersuchungen von einem erheblichen Umwelt- und Gesundheitsrisiko durch entsprechendes Mikroplastik aus.

Die Vorschläge werden nun von der EU-Kommission bewertet (bis voraussichtlich Anfang 2020). Käme es letztlich zur Annahme der Vorschläge, geht die ECHA nach eigenen Angaben von einem Reduzierungspotenzial der Mikroplastikemissionen von etwa 400.000 Tonnen in 20 Jahren aus.

Mehrere Mitgliedsstaaten der EU haben den absichtlichen Zusatz von Mikroplastik in bestimmten Produkten bereits auf nationaler Ebene verboten.

Die Mitteilung der ECHA in englischer Sprache mit weiteren Informationen finden Sie  [hier](#).

Quelle: DIHK

## **EU-Kommission veröffentlicht Umsetzungsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2019 ihren insgesamt 5. Bericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG; WRRL) sowie zur Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) vorgelegt. Diese Bewertung stand ursprünglich bereits für Ende 2018 in Aussicht. Im Ergebnis beurteilt die EU-Kommission u. a. die Möglichkeit zur Fristeinhaltung für das vollständige Erreichen der Ziele des EU-Wasserrechts als gering. Der nun vorgelegte Bericht der EU-Kommission trifft eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie im Hinblick auf die zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und die ersten Hochwasserrisikomanagementpläne für den Zeitraum von 2015 bis 2021. Die Wasserrahmenrichtlinie gibt vor, dass Oberflächengewässer und das Grundwasser bis spätestens 2027 in einen guten Zustand versetzt werden sollen. Dieses Ziel zu erreichen, bewertet die EU-Kommission trotz zahlreicher bereits ergriffener Maßnahmen als "sehr schwierig".

Weitere Ergebnisse des Umsetzungsberichts sind nach Angaben der EU-Kommission u. a.

- Insgesamt langsame Verbesserung der Wasserqualität in Europa, gar deutliche Verbesserung des Kenntnisstandes im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.
- Guter Zustand einer deutlich überwiegenden Zahl der Grundwasserkörper, gilt jedoch für weniger als die Hälfte der Oberflächenwasserkörper.
- Gründe für die teilweise Verbesserung der Wasserqualität: Behandlung von kommunalem Abwasser, geringere Verschmutzung durch die Landwirtschaft sowie eine größere Anzahl von Flüssen und Seen, die in einen natürlichen Zustand zurückkehren.
- Chemische Verschmutzung sowie zu große Wasserentnahmen seien weiterhin problematisch.
- Erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Überwachung prioritärer Stoffe innerhalb der EU.

Die EU-Kommission fordert die EU-Mitgliedstaaten zu weiteren Maßnahmen auf, um die Gewässerqualität weiter zu verbessern. Konkret gegenüber Deutschland spricht die EU-Kommission (im Anhang des Berichts) folgende Empfehlungen zur Umsetzung der WRRL aus:

- Verbesserung der Trendüberwachung aller relevanten Stoffe in allen Flussgebietseinheiten.
- Verbesserung der Begründung der Inanspruchnahme von Ausnahmen.
- Durchführung einer umfassenden Beurteilung der Defizite im Hinblick auf die Schadstoffbelastung aus landwirtschaftlichen Quellen, um die Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen zu verhindern.
- Erwägung der Ausarbeitung von Dürremanagementplänen.

Parallel dazu führt die EU-Kommission derzeit eine Konsultation zur EU-Wasserrahmenrichtlinie durch. Die Ergebnisse sollen in die aktuelle Evaluation der Richtlinie einfließen. Hierzu hat die EU-Kommission die Rückmeldefrist bis einschließlich zum 11. März 2019 verlängert. Der DIHK wird sich an dieser Konsultation mit einer Stellungnahme beteiligen und sich u. a. für ausgewogene Fristen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie einsetzen.

Quelle: DIHK

## **EU-Kommission zieht erstes Fazit zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft**

Am 04. März 2019 hat die EU-Kommission ihren Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2015 präsentiert. Das darin gezogene Fazit der Brüsseler Behörde fällt überwiegend positiv aus. Demnach sind alle der insgesamt 54 Maßnahmen (z. B. eine neue EU-Abfallrahmengesetzgebung) aus dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU mittlerweile vollständig umgesetzt oder jedenfalls begonnen. Dazu beziffert die EU-Kommission in ihrem Bericht eine deutliche Zunahme von Arbeitsplätzen, der Wertschöpfung und von Investitionen innerhalb der EU auf Basis der Entwicklung hin zu einer Kreislaufwirtschaft. Ebenfalls zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft zählt die EU-Kunststoffstrategie, welche die EU-Kommission im Januar 2018 veröffentlichte. Diesbezüglich sieht der aktuelle Bericht der EU-Kommission trotz bereits erzielter Fortschritte etwa beim Kunststoffrecycling die Notwendigkeit, den Markt für recycelte Kunststoffe weiter zu fördern. Konkret soll dazu in Zukunft eine eigens geschaffene "Allianz für Kunststoffkreislaufwirtschaft" von industriellen Anbietern und Abnehmern recycelter Kunststoffe dienen.

Abschließend bezeichnet der Bericht der EU-Kommission auch erkannte Handlungsnotwendigkeiten. Demnach seien etwa im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallgesetze der EU oder zur Entwicklung von Sekundärrohstoffmärkten in Europa weitere Anstrengungen gefragt.

Der neue Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU stammt aus dem Dezember 2015 und dient den Zielen der Klima- und Ressourcenschonung sowie des nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums durch die Implementierung einer Kreislaufwirtschaft in Europa. Dazu steht u. a. die Förderung von Recycling und Wiederverwendung im Mittelpunkt des Aktionsplans.

Quelle: DIHK

### **CLP-Verordnung: Übersetzung der Merkblätter**

Wie die EU-Chemikalienagentur (ECHA) am 20. Februar 2019 mitteilte, können nun die Merkblätter zur CLP-Verordnung ((EG) 1272/2008) in 23 Sprachen (u. a. Deutsch) auf ihrer Website abgerufen werden. Diese Merkblätter befassen sich mit der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU.

Quelle: DIHK

### **POP-Verordnung: Vorläufige Einigung im Trilogverfahren**

Am 19. Februar 2019 haben sich Vertreter der EU-Kommission, des EU-Parlaments und der EU-Mitgliedsstaaten vorläufig auf eine finale Fassung zur Überarbeitung der POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe; (EG) 850/2004) geeinigt. Bereits im März des vergangenen Jahres hatte die EU-Kommission einen Vorschlag zu deren Neufassung formuliert. Inhaltlicher Streitpunkt der im Dezember 2018 begonnenen Trilogverhandlungen war (nach Berichten des Umweltnachrichtendienstes ENDS) vor allem das Verbot des Flammschutzmittels DecaBDE. Dieses unterliegt demnach mit der Einigung zukünftig einer Beschränkung durch die POP-Verordnung – allerdings wiederum mit bestimmten Mengengrenzen (10 mg/kg als unbeabsichtigter Spurenverunreinigungswert in Stoffen, für alle BDEs in Artikeln und Gemischen soll ein Grenzwert der unbeabsichtigten Spurenverunreinigung von 500 mg/kg gelten). Daneben sollen Ausnahmen für Flugzeuge, Fahrzeuge und elektronische Geräte bestehen.

Zweck der Überarbeitung der POP-Verordnung ist u. a. die Anpassung an Änderungen des Stockholmer Abkommens. Dieses dient als weltweiter Rahmen zur Vermeidung von persistenten organischen Stoffen. Im Folgenden bedarf die Verordnungsfassung als vorläufige Einigung noch der förmlichen Zustimmung des EU-Parlaments sowie des Rats.

Quelle: DIHK

### **REACH und Brexit - Jetzt handeln um auf dem Markt zu bleiben**

Alle Unternehmen die chemische Stoffe auf den Markt der EU bzw. des EWR bringen müssen sich auf den Brexit vorbereiten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU zum 30. März 2019 (CET) bleibt wahrscheinlich. Unternehmen in Deutschland sind betroffen sobald ein Lieferant oder Abnehmer der Lieferkette dort ansässig ist. Aufgrund der politischen Ungewissheit empfiehlt die ECHA sich auf ein Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Abkommen vorzubereiten. Unternehmen sollten sich jetzt informieren und handeln um nach dem Brexit weiterhin die Anforderungen der REACH-, CLP-, PIC- und Biozid-Verordnung zu erfüllen.

Weitere Informationen:  [www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de)

### **Weitere Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen**

Am 15. Januar 2019 wurde auf der Homepage der ECHA (EU-Chemikalienagentur) veröffentlicht, dass die folgenden sechs Stoffe neu auf die Kandidatenliste aufgenommen wurden.

- 4,4'-Isobutylethylidendiphenol (CAS-Nr. 6807-17-6)
- Benzo[k]fluoranthren (CAS-Nr.: 207-08-9)

- Fluoranthren (CAS-Nr.: 206-44-0)
- Phenanthren (CAS-Nr.: 85-01-8)
- Pyren (CAS-Nr.: 129-00-0)
- 3-Benzylidencampher (CAS-Nr.: 15087-24-8)

Für diese Stoffe liegen (mit Ausnahme von Pyren) bisher keine aktiven REACH-Registrierungen vor, d.h. sie werden offenbar in Mengen größer als 1 t/a weder in der EU hergestellt noch in sie importiert. Ihre wirtschaftliche Bedeutung scheint daher eher gering zu sein. Pyren wird als Zwischenprodukt in der chemischen Industrie eingesetzt. Bei allen sechs Stoffen ist es damit unwahrscheinlich, dass sie als Bestandteil von Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden.

Entscheidend für die Aufnahme waren beim erstgenannten Stoff reproduktionstoxische Eigenschaften, bei den folgenden vier Stoffen ökotoxischen Eigenschaften und beim letztgenannten Stoff die Eigenschaft als endokriner Disruptor (also das Hormonsystem schädigend).

Damit befinden sich derzeit 197 Stoffe oder Stoffgruppen auf der Kandidaten-Liste. Wie üblich folgen daraus die Informationspflichten längs der Lieferkette nach Artikel 33 der REACH-Verordnung, sofern Erzeugnisse mehr als 0,1 Prozent eines dieser Stoffe enthalten.

### **Neue EU-Regeln für mehr Effizienz und Langlebigkeit von Haushaltsgeräten beschlossen**

Anfang Februar 2019 haben sich die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission auf umfassende Neuregelungen im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie geeinigt. Für zehn Produktgruppen, unter anderem für Geschirrspüler, Waschmaschinen, Kühlschränke und Halogenlampen gelten in Zukunft strengere Anforderungen an ihre Energieeffizienz.

Außerdem werden erstmals Anforderungen in Bezug auf Reparierbarkeit und Ersatzteile festgelegt. Die neuen Regeln sind somit konkrete Maßnahmen gegen die Wegwerf-Gesellschaft.

Insbesondere bei Haushaltsgeräten wie Geschirrspülern, Waschmaschinen und Kühlgeräten steigen die Anforderungen in Bezug auf Reparierbarkeit, ebenso bei TV-Geräten. Ersatzteile müssen verpflichtend zur Verfügung gestellt werden. Davon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Reparaturbetriebe und Recycler. Hersteller und Importeure müssen die neuen Regeln im europäischen Markt größtenteils ab März 2021 einhalten.

Zudem gibt es künftig erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz dieser Produktgruppen. Besonders viel Energie lässt sich bei der Beleuchtung sparen. Hier werden die neuen Anforderungen dazu führen, dass Halogenlampen stufenweise durch wesentlich effizientere LED-Lampen ersetzt werden. Weitere Einsparungen sind durch neue Regeln für Motoren, Transformatoren, Schweißgeräte, externe Netzteile und Kühlgeräte in Supermärkten zu erwarten. Diese treten teilweise schon vor 2021 in Kraft.

## **KURZ NOTIERT**

### **KWK-Ausschreibung: Förderkosten ziehen an**

Die dritte Runde der KWK-Ausschreibungen war von einem geringen Wettbewerbsniveau geprägt. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,74 Cent/kWh nach 4,31 Cent/kWh in der ersten Runde. Bei den innovativen KWK-Systemen endete die zweite Auktion ebenfalls mit einem Anstieg: Nach 10,27 Cent/kWh erhöhte sich der Zuschlagswert auf 11,31 Cent/kWh, ein Ergebnis nahe des Höchstwerts von 12 Cent.

Es waren 77 MW bei den normalen KWK-Anlagen ausgeschrieben, für die 17 Gebote mit 104 MW eingingen. Elf Gebote mit 78 MW erhielten einen Zuschlag. Die Spanne der Zuschläge reicht dabei von 3,49 bis 5,24 Cent/kWh.

Bei den innovativen KWK-Systemen gingen nur drei Gebote mit 13 MW ein, so dass die ausgeschriebene Menge von 29 MW deutlich unterschritten wurde. Die Spanne der Zuschläge lag zwischen 7,99 und 11,97 Cent/kWh. Ohne eine Belegung des Wettbewerbs dürften sich die Gebote in der nächsten Runde weiter in Richtung des Höchstwerts bewegen.

Quelle: DIHK

### **PV-Zubau wieder vor Onshore-Wind**

Im vergangenen Jahr bewegten sich der Zubau von Wind an Land und PV in unterschiedliche Richtungen. Dadurch wuchs zum ersten Mal seit 2012 die installierte Leistung der PV schneller als bei Wind onshore. Mit 2.960 MW verzeichnete PV zudem den größten Neubau seit 2013. Damit liegt sie über dem Ziel der Bundesregierung, das einen jährlichen Zubau von 2.500 MW vorsieht. 2017 lag der Zubau bei rund 1.760 MW.

Bei der Windenergie an Land wurden 743 Anlagen mit einer installierten Leistung von 2.402 MW zugebaut. Da gleichzeitig 249 MW abgebaut wurden, verbleibt ein Nettozubau von 2.154. Der Bruttozubau liegt unter dem Zielwert der Bundesregierung von 2.800 MW. 2017 lag der Zubau bei rund 5.300 MW.

Insgesamt waren zum 31. Dezember 2018 29.213 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 52.931 MW installiert. Auf Niedersachsen, NRW und Brandenburg entfiel mehr als die Hälfte des Zubaus. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

### **Windausschreibungen weiter deutlich unterzeichnet**

Wie erwartet, startete auch das Jahr 2019 für die Windausschreibungen so, wie das alte Jahr zu Ende gegangen war: mit einer deutlichen Unterzeichnung. Von 700 MW konnten nur 476 MW vergeben werden. Bei der PV-Ausschreibung war das Wettbewerbsniveau hingegen weiterhin hoch. Es gingen Gebote von 465 MW ein, so dass das Volumen von 175 MW rund zweieinhalbfach überzeichnet war.

#### **Ergebnis Wind an Land:**

- Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 6,11 Cent/kWh und damit nahe des Höchstwerts von 6,2 Cent und damit auf dem Niveau der vorherigen Runde.
- Die Spanne der Zuschläge reicht von 5,24 bis 6,2 Cent/kWh.
- Die meisten Zuschläge gingen mit jeweils 18 nach Brandenburg und Niedersachsen.
- Je zwei Zuschläge gingen nach Baden-Württemberg und Bayern.

#### **Ergebnis PV:**

- Der durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,8 Cent/kWh und damit leicht über der Vorrunde (4,69 Cent).
- Die Spanne reichte von 4,11 bis 5,18 Cent/kWh.
- Von den 24 Zuschlägen gingen 22 nach Bayern. 21 Gebote werden dort auf Ackerflächen errichtet. Damit ist das bayerische Ackerflächenkontingent bereits zu 70 Prozent ausgeschöpft.

Quelle: DIHK

### **Energieintensive Branchen verzeichnen sinkenden Kapitalstock**

Laut Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) ist der Kapitalstock in den energieintensiven Branchen seit 2010 um 8,5 Prozent gesunken. Das entspricht 25 Milliarden Euro. Betrachtet man den Zeitraum seit dem Jahr 2000 sind es sogar 17,7 Prozent. Langfristig kann dies die Produktionsmöglichkeiten in Deutschland gefährden. Zurückzuführen ist diese Entwicklung vor allem auf die Energiepolitik.

Die Metall-, Glas-, Papier- und Chemiebranchen zählen in Deutschland zu den besonders energieintensiven Industrien. Sie stehen meistens am Anfang der Wertschöpfungskette und spielen eine Schlüsselrolle in der deutschen Wirtschaft. Insgesamt stellen sie 800.000 Arbeitsplätze hierzulande zur Verfügung. Auch wenn

die Energiestückkosten aufgrund rückläufiger bzw. niedriger Preise für Energierohstoffe im Analysezeitraum bis 2016 zuletzt sanken, sind laut IW die tatsächlichen und möglichen spezifischen Mehrkosten jedoch weiterhin bedeutsam. Dies gilt umso mehr, da die Beschaffungskosten für Strom seit 2017 deutlich angestiegen sind und voraussichtlich weiter ansteigen werden. Zudem werden Ausgleichsregelungen nur auf Zeit gewährt und bilden daher in vielen Fällen keine verlässliche Basis für Investitionsentscheidungen.

Der Kapitalstock misst sich am jahresdurchschnittlichen Bruttoanlagevermögen und gilt als wichtiger Indikator für die Entwicklung der Produktionspotenziale. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) sieht verschiedene Gründe für dessen allgemeinen Rückgang. Neben den Stromkosten sowie den Unsicherheiten bei Ausgleichsregelungen sehen sich die Unternehmen mit möglichen Marktverzerrungen und einer Verschiebung der Marktdynamik in Richtung Asien konfrontiert. Aus DIHK-Sicht werden weitere Herausforderungen wie der geplante Kohleausstieg die Situation auf absehbare Zeit verschärfen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Vorschläge der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung umzusetzen, sodass energieintensive Industrien dauerhaft von steigenden Stromkosten entlastet werden. Auch das IW stellt fest, dass die relevanten Standortbedingungen nicht durch energie- und klimapolitisch motivierte Belastungen weiter verschlechtert werden dürfen.

Quelle: DIHK

### **COP24: Staaten einigen sich auf Umsetzungsregeln für Pariser Klimaabkommen**

Die Vertreter von fast 200 Staaten haben sich nach zweiwöchigen Verhandlungen im polnischen Katowice auf die Regeln zur Umsetzung des 2015 geschlossenen Pariser Klimaabkommens verständigt. Die Regeln zur Transparenz sind eine gute Nachricht für die deutsche Wirtschaft.

Am Abend des 15. Dezembers 2018 wurde das etwa 130-seitige  [Regelwerk](#), genannt „rulebook“, von den Delegierten verabschiedet.

Eine Einigung stand bis zuletzt auf der Kippe, da die zukünftige Ausgestaltung der Marktmechanismen (Art. 6 des Pariser Abkommens) umstritten blieb. Vor allem Brasilien hatte auf relativ großzügige Regelungen zur Anrechenbarkeit von Projektgutschriften auf die eigenen Ziele gedrängt. Diese hätten nach Auffassung anderer Staaten das Risiko mit sich gebracht, dass Gutschriften doppelt genutzt werden und die tatsächlich erzielten Emissionseinsparungen mit den verbuchten Reduktionen nicht übereinstimmen. Die Entscheidung über dieses Kapitel des Regelwerks wurde letztlich auf das Jahr 2019 vertagt.

Verständigt haben sich die Regierungen hingegen auf Umsetzungsregeln für alle sonstigen, zentralen Bausteine des Klimaschutzabkommens. Für die deutsche Wirtschaft sind vor allem die Regeln zur Transparenz eine gute Nachricht. Alle Staaten, auch die Schwellenländer wie China und Indien, müssen perspektivisch genauso über ihre Ziele, ergriffene Maßnahmen und die erzielten Fortschritte berichten, wie es die Industrieländer bereits heute tun.

Für die deutschen Unternehmen ist es wichtig, dass die Umsetzung des Pariser Abkommens auch tatsächlich zu mehr Klimaschutz in anderen Weltregionen führt. Nur das garantiert aus Sicht der Wirtschaft einen wettbewerbsneutralen und wirkungsvollen Klimaschutz. Es schafft darüber hinaus neue Exportchancen für deutsche Unternehmen.

Die EU hat sich bereits ambitionierte Ziele gesteckt und diese auch mit konkreten, gesetzlichen Maßnahmen untermauert. Solange diese ambitionierte Politik nur wenige Nachahmer findet, bedarf es eines besonderen Schutzes unserer heimischen, energieintensiven Industrie.

Die nächste Weltklimakonferenz (COP25) findet in Chile statt.

Quelle: DIHK

### Energieeffizienz: BMWi führt Förderprogramme zusammen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bündelt ab 01. Januar 2019 bewährte Fördermaßnahmen für Unternehmen in einem Programm – mit einem Investitionszuschuss oder einem zinsgünstigen Kredit mit Teilschuldenerlass.

Das neue Investitionsprogramm trägt den Titel „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ und führt Elemente des bisher bestehenden Abwärmeprogramms, des MAP, des Förderprogramms hocheffiziente Querschnittstechnologien und des Programms klimaschonende Produktionsprozesse zusammen. Das BMWi hofft, durch die Bündelung bewährter Fördermaßnahmen die Antragstellung zu erleichtern, bspw. können Unternehmen ab Januar mit nur einem Konzept die Förderung mehrerer Maßnahmen beantragen.

Einige Kernpunkte:

- Förderung von Einzelmaßnahmen (Querschnittstechnologien, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Energiemanagementsoftware sowie Erneuerbare Energien zur Prozesswärmebereitstellung),
- technologieoffene Förderung von Investitionen, die durch den Einsatz von effizienter Technologie die Strom- oder Wärmeeffizienz steigern und damit zur Senkung des Energieverbrauchs beitragen,
- grundsätzlich 30 Prozent der förderfähigen Kosten (Investitionsmehrkosten) bzw. 45 Prozent für EE-Prozesswärmetechnologien, KMU erhalten darüber hinaus einen Förderbonus in Höhe von 10 Prozentpunkten der förderfähigen Kosten,
- max. 10 Mio. Euro Antragsteller oder Projekt.
- Im Antragsverfahren können die Unternehmen zwischen einem Investitionszuschuss (Abwicklung durch das Bafa) oder einen zinsvergünstigten Kredit mit Tilgungszuschuss (über die KfW) wählen.

Die Förderrichtlinie sollte noch 2018 veröffentlicht werden und das Programm ab 01. Januar 2019 starten. Weitere Informationen sind dann der Förderrichtlinie und der Seite  ["Deutschland macht's effizient"](#) zu entnehmen.

Ergänzend zu dieser "klassischen" Projektförderung wird voraussichtlich Ende März eine wettbewerbliche Förderung von Energieeffizienz- und Prozesswärmemaßnahmen starten. In diesem, auf den Erfahrungen des Pilotprogramms Step up! beruhenden Förderprogramm wird es keine festgelegten Förderquoten geben. Die Unternehmen entscheiden im vorgegebenen Rahmen selbst, welche Förderung sie für die geplante Effizienzmaßnahme beantragen. Den Zuschlag – und damit die Förderung – bekommen die Projekte mit der besten Fördereffizienz. Je höher die CO<sub>2</sub>-Einsparungen pro „Förder-Euro“ sind, desto besser stehen die Chancen im Wettbewerb.

Quelle: DIHK

### Bundespreis Ecodesign 2019

Der Bundespreis Ecodesign 2019 ist ausgeschrieben – erneut können sich Unternehmen aller Branchen und Größen, Designerinnen und Designer sowie Studierende mit ihren Produkten und Dienstleistungen um die höchste staatliche Auszeichnung für ökologisches Design bewerben. Die Bewerbungsfrist endet am 08. April 2019.

Der Bundespreis Ecodesign wird in den vier Kategorien „Produkt“, „Konzept“, „Service“ und „Nachwuchs“ ausgelobt. Die Qualität der Einreichungen wird in einem mehrstufigen Verfahren von Fachleuten aus dem Umweltbundesamt, dem Projektbeirat sowie einer hochrangig besetzten Jury bewertet. Marktführer oder Start-ups, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso aufgerufen sich am Wettbewerb zu beteiligen wie Designstudios, Architektur- oder Ingenieurbüros. In der Kategorie Nachwuchs steht der Wettbewerb auch Studierenden offen.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Der Bundespreis Ecodesign ist seit 2012 die höchste staatliche Auszeichnung für ökologisches Design in Deutschland. Beim Ecodesign beziehen Designerinnen und De-

signer ökologische Prozesse von Anfang an in den Gestaltungsprozessen mit ein. Ich freue mich sehr, auch im Jahr 2019 diesen renommierten Preis verleihen zu können.“

Maria Krautzberger, Präsidentin des Umweltbundesamtes: „Gutes Design bedeutet, dass sowohl die ökologische als auch die gestalterische Qualität stimmt - und nicht nur die äußere Hülle mit einem ‚grünen Anstrich‘ versehen wurde. Es gibt wohl keinen anderen Wettbewerb, bei dem dies so genau und kompetent geprüft wird, wie beim Bundespreis Ecodesign.“

Am 25. November 2019 werden die Preisträgerinnen und Preisträger bei einer feierlichen Preisverleihung im Bundesumweltministerium bekannt gegeben. Die Nachwuchspreise sind mit einem Preisgeld in Höhe von jeweils 1.000 Euro dotiert. Für alle prämierten Einreichungen werden professionelle Image-Trailer produziert, die für die Medienarbeit des Wettbewerbs genutzt und den Preisträgern zur Verfügung gestellt werden. In einer Wanderausstellung zum Wettbewerb werden zusätzlich alle Nominierten und Preisträger im Jahr 2020 der Öffentlichkeit präsentiert.

Die Ausstellung des Wettbewerbs 2018 eröffnet am 11. Februar 2019 in Ludwigsburg.

Der Wettbewerb wird seit 2012 jährlich vom Bundesumweltministerium (BMU) und dem Umweltbundesamt (UBA) in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Design Zentrum Berlin (IDZ) ausgelobt.

Bewerbung und weitere Infos zum Wettbewerb:  [www.bundespreis-ecodesign.de](http://www.bundespreis-ecodesign.de).

### **Wettbewerb um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis beginnt**

Ab sofort können Unternehmen sich für den 12. Deutschen Nachhaltigkeitspreis bewerben. Der Preis richtet sich an Unternehmen, die sich erfolgreich den ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft stellen. Ein Sonderpreis prämiert Akteure, die das Potenzial der Digitalisierung für mehr Nachhaltigkeit einsetzen. Die Auszeichnungen werden am 22. November 2019 beim Deutschen Nachhaltigkeitstag in Düsseldorf vergeben.

Der Wettbewerb für Unternehmen ermittelt die nachhaltigsten Unternehmen Deutschlands und würdigt Vorreiter, die neue Wege gehen: mit innovativen Produkten und Dienstleistungen, hohen, ökologischen Standards in der Produktion oder einer besonderen sozialen Verantwortung in ihrer Wertschöpfungskette. Er steht Unternehmen aller Größen und Branchen offen, die sich erfolgreich einem nachhaltigen Wirtschaften verpflichten. Ausgezeichnet werden Unternehmen in drei Größenklassen: kleine, mittlere und große Unternehmen.

In der Bewerbungsphase vom 18. Februar bis zum 18. April 2019 erhebt ein elektronischer Fragebogen die Nachhaltigkeitsexzellenz von Unternehmen in drei Größenkategorien. Teilnehmer haben in diesem Jahr zudem die Chance, den neuen Sonderpreis Digitalisierung zu gewinnen. Die neue Auszeichnung prämiert Unternehmen und Startups, die mit digitalen Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen erfolgreich Nachhaltigkeitsherausforderungen begegnen.

Über die Finalisten und Sieger der Wettbewerbe entscheidet eine unabhängige Expertenjury unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Günther Bachmann, Generalsekretär des Rates für Nachhaltige Entwicklung. Das von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. berufene Gremium bringt Perspektiven aus Wirtschaft, Forschung, Zivilgesellschaft und Politik in den Entscheidungsprozess ein.

Teilnahme und weitere Informationen unter  [www.nachhaltigkeitspreis.de](http://www.nachhaltigkeitspreis.de).

### **ZIM-international: Aktuelle Ausschreibungen**

Zur Unterstützung von grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten bietet das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) laufend bilaterale Ausschreibungen mit über 20 Ländern/Regionen weltweit an.

Derzeit laufen folgende Ausschreibungen im ZIM für internationale Kooperationsprojekte:

- Kanada (Antragannahme bis 27. Juni 2019)
- Vietnam (Antragannahme bis 09. Oktober 2019)
- Singapur (Antragsannahme dauerhaft offen)

- Schweden (Antragsannahme bis 13. März 2019)
- Japan (Antragsannahme bis 25. März 2019)
- Netzwerk IraSME (Antragsannahme bis 27. März 2019)
- Südkorea (Antragsannahme bis 18. April 2019)
- Frankreich (Antragsannahme bis 28. Juni 2019)
- Kanada (Antragsannahme bis 28. Juni 2019)
- Taiwan (Antragsannahme bis 03. September 2019)
- Netzwerk IraSME (Antragsannahme bis 25. September 2019)
- Vietnam (Antragsannahme bis 09. Oktober 2019)

Für die deutschen Kooperationspartner gelten die  [Förderkonditionen](#) des ZIM. Die beteiligten deutschen Unternehmen können einen um bis zu 10 Prozent erhöhten Fördersatz erhalten. Alle ausländischen Kooperationspartner werden als "nicht antragsberechtigte Kooperationspartner" im ZIM-Antrag geführt und müssen ihre Finanzierung eigenständig (bestätigt per LOI) sicherstellen.

Geplante Ausschreibungen in 2019 mit folgenden Ländern/Regionen: Katalonien (Spanien), Israel (Eureka), Chile, Brasilien, Argentinien, Finnland

Alle Informationen und Dokumente zu laufenden Ausschreibungen finden sich immer aktuell auf:  [www.zim.de/international](http://www.zim.de/international).

## VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ [anja.schoenberger@saar-is.de](mailto:anja.schoenberger@saar-is.de)

### Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

10. – 11. April 2019

### Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte

22. – 23. Mai 2019

### Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz

03. – 07. Juni 2019

### Fortbildungslehrgang EntsorgungsfachbetriebVO (EfbV) und Anzeige- u. ErlaubnisVO (AbfAEV)

26. – 27. Juni 2019

## FÜR SIE GELESEN

### Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit PU-Produkten (Isocyanaten)

Isocyanate werden weit verbreitet in Industrie und Handwerk eingesetzt, z. B. in Lacken und Klebstoffen, beim Herstellen von Kunstleder, Beschichtungen und Matratzen, im Bergbau usw. In den Betrieben ist der Begriff "Isocyanate" oft nicht bekannt. In Industrie und Handwerk wird von Polyurethanen, meist von PU-Produkten gesprochen (PU-Schaum, PU-Lack, PU-Kleber, usw.). Trotz des umfassenden Einsatzes bei der Arbeit ist über Isocyanate in Arbeitsschutzzeitschriften seit vielen Jahren kaum etwas zu finden. Die überarbeitete TRGS 430 ist schon fast zehn Jahre alt, jährlich werden etwa 40 - 70 Berufskrankheiten („1315er-Fälle“) bestätigt.

In einem 6-seitigen Sonderdruck aus der Zeitschrift „sicher ist sicher“ werden Aspekte der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Isocyanaten dargestellt. Die pdf-Datei ist über nachfolgenden Link abrufbar ( [Link zum Sonderdruck](#)).

## RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

### Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Chemikalien</b>		
SB-A-5884-1	Weinstein „Cream of Tartar“	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler
AC-A-6159-1	Na-EDTA, Natrium Salz der Ethylendiamintetraessigsäure 2,5 kg Sackware, min. 99 % Na-EDTA, palettiert; kann Spedition übergeben werden.	ca. 750 kg einmalig	Eschweiler
HA-A-6137-1	Zinkoxid 99,8 % Zinkweiß	8 Säcke / 25 kg einmalig	Hagen
HA-A-6138-1	Cobaltsulfat - 7 - Hydrat	50 kg einmalig	Hagen
LU-A-6196-1	Anhydrat-Zitronensäure mit ca. 3 % Mononatriumcitrat gecoatet; Überkorn ca. > 550µ; Verpackung: Big Bags	17.000 kg einmalig	Worms
	<b>Glas</b>		
BI-A-6185-8	Spiegel, Spiegelglas; eine Lieferung mit leicht zerkratzten Spiegeln muss entsorgt werden. Ca. 4.200 Spiegel; ca. 20 – 25 Paletten	ca. 10 t einmalig	Stemwede
	<b>Holz</b>		
AC-A-6172-5	Sägemehl unbehandelt	nach Abspra- che regelmäßig	Stolberg
Bi-A-6202-5	Kompaktplatte HPL; Reste von Kompaktplattenverarbei- tung. Das Material hat Stärke von 6-16 mm; es fallen ver- schiedene Oberflächenfarben von verschiedenen Herstel- lern an	50 Streifen wöchentlich	Rietberg
BN-A-6145-5	unbehandelte Eichenrinde PEFC/FSC zertifiziert. Beim Bearbeiten der Eichenstämmen fällt das Restprodukt Rinde an.	60 cbm monat- lich ca. 250 kg/1cbm re- gelmäßig anfal- lend	St. Augustin

	<b>Kunststoffe</b>		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestaltung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
	<b>Metall</b>		
HA-A-6176-3	eiserner Nagelspitzenschrott, lose geschüttet im Behälter, trocken und ölfrei; auf Wunsch sortenrein oder gemischt	2 t, bzw. nach Anfall und Absprache monatlich	Neuenrade
	<b>Papier/Pappe</b>		
S-A-6155-4	Gesucht werden große, gebrauchte Versandkartons in der Größe ca. 70/60/60 cm oder ähnlich, kostenlos, Abholung im Großraum Stuttgart/ Esslingen	nach Verfügbarkeit nach Absprache	Stuttgart/Esslingen/Göppingen
	<b>Sonstiges</b>		
SB-A-5896-10	Recyclingschotter: Körnung: 0/45 günstig abzugeben	3.000 cbm einmalig	Namborn/Saarland
SB-A-5906-12	Computerabfälle: Wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigen Bürokommunikationsabfällen: Abholung durch unseren Betrieb. Datenvernichtung mit Zertifikat; nur Selbstabholung; Preis: VB	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg
AR-A-6157-12	Einbauleuchten, Transformatoren, Rohmaterialien, Halbfertigteile und Zubehör, NV- und HV-Halogenleuchten, NV-Halogen-Transformatoren in 12 V und 24 V, 20 VA – 600 VA; LED-Leuchten- und Trafo-Zubehör	verschiedene Ausführungen und Mengen unregelmäßig anfallend	HSK
D-A-6168-12	Anoden Graphit, Anodenbruch: AVV: 10 03 02; C: ca. 90 %, Na3ALF6: ca. 5 %, ALF: ca. 1 %, CaF2: ca. 0,5 %	ca. 2.000 t/a regelmäßig anfallend	F
D-A-6187-12	Sandfang: AVV 10 19 08 02 Kanalsand: AVV 20 03 06 zur Verwertung bei Einhaltung DKII/Z2 in NRW gesucht	offen regelmäßig anfallend	europaweit
HU-A-6197-12	Taschen olivgrün; die Taschen bestehen aus einem sehr strapazierfähigem synthetischem Gewebe mit zwei Griffen aus Textilband. Als Verschluss dient ein ca. 3 cm breites Klettband.	6.000 Stk. einmalig	Hessen
	<b>Textilien</b>		
UL-A-6173-6	Textilabfälle aus 100 % Polyester, sortenrein	650 kg/Monat regelmäßig anfallend	Biberach an der Riß
UL-A-6174-6	gemischte Posamentenabfälle, Bandgewebe, Schnur, Geflechte, usw.	120 kg/Monat regelmäßig anfallend	Biberach an der Riß
	<b>Verpackungen</b>		
SB-A-6032-11	Wellverpackung: Einzelverpackung Welle „Würfel“ 100x100x100; in folgenden Farben: gelb, orange, Natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland / Wadern
AC-A-6171-11	UN-Kunststoffdeckelfass 220; Höhe ca. 970 mm; Durchmesser: ca. 590 mm mit Spannring und Deckel; Material:	400 – 600 Stk. jährlich	Düren

	HDPE UN; Zulassung 1H"/318/S/13, nur restentleert, nicht gereinigt		
HA-A-6203-11	Vollpappe gesucht; div. Sonderposten, II. Wahl von Vollpappe, Graukarton, falsch bedruckte Bierdeckel usw...	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux

## Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Bauabfälle/Bauschutt</b>		
SB-N-6112-10	sandige Erdmassen: unbelastet nach LAGA ZO anfallend bei Er- und Aushubarbeiten, Verpackungsart: lose; Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
	<b>Holz</b>		
HA-N-6207-5	MDF HDF Platten, Spanplatten, Holzfaserplatten, SOPO, II. Wahl gesucht. Maß-Stärke: 5 mm-19 mm	10 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
	<b>Kunststoffe</b>		
BI-N-6158-2	LDPE, PE Kunststoff / Mahlgut / Recyclat / Regranulat / Produktionsabfall zur Weiterverarbeitung als Verpackungsmaterial gesucht. Das Material wird in weiß und schwarz benötigt, das Material sollte auch zur Weiterverarbeitung als Lebensmittelverpackung geeignet sein.	20-30 t monatlich	Paderborn
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-N-6086-4	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	<b>Sonstiges</b>		
D-N-6132-12	Graphitstaub ca. 0-1 mm, trocken auf Einwegpaletten ohne Folie	ca. 12 t/Monat regelmäßig anfallend	europaweit
D-N-6133-12	Koksstaub aus der Verarbeitung / Abgasreinigung als Sek.-Zuschlagsstoff gesucht	offen regelmäßig anfallend	bundesweit
	<b>Textilien</b>		
HA-N-6169-6	Spinnvlies-Produkte gesucht; technische Textilien und PP Vlies, SOPO, II. Wahl, Anlaufrollen etc.	2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
	<b>Verbundstoffe</b>		
HA-N-6204-9	Graukarton, diverse Sonderposten, II: Wahl, falsch bedruckte Bierdeckel, Vollpappe, Zwischenlage-Karton, div. Maße, 700-1.200 g/m <sup>2</sup>	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
HA-N-6208-9	automotive Teppiche, II. Wahl, Nadelfilze, Wasserstrahlfilz, Rollenware, Anlaufrollen, Abfallrollen, div. Rollen aus Produktionsversuchen	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux